

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 487/2004 des Rates vom 11. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern** 1
- Verordnung (EG) Nr. 488/2004 der Kommission vom 16. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 489/2004 der Kommission vom 16. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 20/2002 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sonderregelungen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates** 18
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 490/2004 der Kommission vom 16. März 2004 zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der in Futtermitteln bereits zugelassen ist (*Saccharomyces cerevisiae*)⁽¹⁾** 23

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/250/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 11. März 2004 zur Ernennung eines neuen Mitglieds der Kommission** 26

Kommission

2004/251/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 2002 zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.2698 — Promatech/Sulzer)⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2807)** 27

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2004/252/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Entscheidung 2001/106/EG hinsichtlich der Rindersamendepots ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 709)** 45

2004/253/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. März 2004 mit Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von lebenden Tieren aus Rumänien nach Ungarn ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 724)** 47
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1295/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 über die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen oder Paralympischen Spielen 2004 in Athen teilnehmen (ABl. L 183 vom 22.7.2003)** 50

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 366/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2259/2003 hinsichtlich der verfügbaren Menge, für die Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 eingereicht werden können (ABl. L 63 vom 28.2.2004) 50

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 487/2004 DES RATES**vom 11. März 2004****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ab dem 1. Mai 2004 wird die Europäische Union zehn neue Mitgliedstaaten umfassen. Die Beitrittsakte legt fest, dass die neuen Mitgliedstaaten die gemeinsame Handelspolitik im Bereich Textilwaren anwenden müssen und dass die von der Gemeinschaft auf die Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung angewendeten mengenmäßigen Beschränkungen anzupassen sind, um dem Beitritt Rechnung zu tragen. Die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Drittländern in die erweiterte Gemeinschaft sollten demnach angepasst werden, um die Einfuhren in die zehn neuen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Dies erfordert Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾.
- (2) Damit die Erweiterung der Gemeinschaft keine beschränkenden Auswirkungen auf den Handel hat, sollte bei der Änderung der Mengen eine Methode angewendet werden, die für die Zwecke der Anpassung der neuen Kontingentsmengen die traditionellen Einfuhrmengen und -muster in die zehn neuen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Durch eine Formel, bei der die durchschnittlichen Einfuhren der letzten drei Jahre mit Ursprung in Drittländern in die zehn neuen Mitgliedstaaten zugrunde gelegt und pro rata temporis angepasst werden, würden die Einfuhrströme der letzten Jahre angemessen bestimmt. Die Daten über die Jahre 2000 bis 2002 wurden als aussagekräftigste Grundlage erachtet, da die jüngsten Daten über die Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung in die zehn neuen Mitgliedstaaten aus diesen Jahren stammen.
- (3) Dementsprechend sollten die Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 dahin gehend geändert werden, dass die ab dem Tag der Erweiterung, dem 1. Mai 2004, geltenden Höchstmengen aufgeführt sind.
- (4) Für Vietnam sollten die Höchstmengen, die in dem am 15. Februar 2003 paraphierten und mit dem Beschluss 2003/453/EG ⁽²⁾ genehmigten bilateralen Textilabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam genannt sind, gelten, bis Vietnam die im Rahmen des Abkommens eingegangenen Marktzugangspflichten erfüllt.
- (5) Alle Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 sollten so umformuliert werden, dass sie auf die Einfuhren in die zehn neuen Mitgliedstaaten Anwendung finden. Folglich sollten die Buchstabenkürzel der neuen Mitgliedstaaten in Anhang III aufgenommen werden.
- (6) Damit bestimmte Geschäftsvorgänge abgewickelt werden können, ist in die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 eine Übergangsregel einzufügen, der zufolge für Einfuhren von Textilwaren in die Gemeinschaft, die normalerweise Höchstmengen oder einer Überwachung unterliegen und die vor dem 1. Mai 2004 in die Gemeinschaft versandt, aber am oder nach dem 1. Mai 2004 in die zehn neuen Mitgliedstaaten eingeführt werden, automatisch Einfuhrgenehmigungen erteilt werden.
- (7) Um eine Rechtsgrundlage für die fraglichen Geschäftsvorgänge zu schaffen, ist in die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 eine Übergangsregel einzufügen, der zufolge Textilwaren, die vor dem 1. Mai 2004 von den beitretenden Mitgliedstaaten zur Veredelung an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft versandt und am oder nach dem 1. Mai 2004 wieder in die zehn neuen Mitgliedstaaten eingeführt werden, von den mengenmäßigen Beschränkungen oder der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung befreit sind.
- (8) Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 3. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/2004 der Kommission (AbL. L 51 vom 20.2.2004, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 152 vom 20.6.2003, S. 41.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem der zehn neuen Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beitreten, nämlich Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern, von Textilwaren, die mengenmäßigen Beschränkungen oder einer Überwachung in der Gemeinschaft unterliegen und die vor dem 1. Mai 2004 versandt worden sind und am oder nach dem 1. Mai 2004 in die zehn neuen Mitgliedstaaten eingeführt werden, ist von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig. Diese Einfuhrgenehmigung wird automatisch und ohne mengenmäßige Beschränkung von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats erteilt, wenn z. B. durch Vorlage des Frachtbriefs nachgewiesen wird, dass die Waren vor dem 1. Mai 2004 versandt worden sind.“

Die Kommission wird von solchen Genehmigungen in Kenntnis gesetzt.“

2. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Überführung von Textilwaren in den zollrechtlich freien Verkehr, die vor dem 1. Mai 2004 aus einem der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beitretenden zehn neuen Mitgliedstaaten zur Veredelung an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft versandt und an oder nach dem 1. Mai 2004 in denselben Mitgliedstaat wieder eingeführt werden, ist nicht von der Einhaltung mengenmäßiger Beschränkungen oder der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig, wenn ein gebührender Nachweis z. B. in Form der Ausfuhrklärung erbracht wird. Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats übermitteln der Kommission Angaben über diese Einfuhren.“

3. In Anhang III erhält Artikel 28 Absatz 6 zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:

„— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats oder der Gruppe solcher Mitgliedstaaten nach folgendem Code:

- AT = Österreich
- BL = Benelux
- CY = Zypern
- CZ = Tschechische Republik
- DE = Bundesrepublik Deutschland
- DK = Dänemark
- EE = Estland
- EL = Griechenland
- ES = Spanien
- FI = Finnland
- FR = Frankreich
- GB = Vereinigtes Königreich
- HU = Ungarn
- IE = Irland
- IT = Italien
- LT = Litauen
- LV = Lettland
- MT = Malta
- PL = Polen
- PT = Portugal
- SE = Schweden
- SI = Slowenien
- SK = Slowakei“.

4. Anhang V erhält die Fassung des Anhangs Teil A dieser Verordnung.

5. In Anhang VI erhält die Tabelle die Fassung des Anhangs Teil B dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 2004.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. HARNEY

ANHANG

TEIL A

„ANHANG V

GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN

für das Jahr 2004

(Die vollständige Beschreibung der Kategorien ist in Anhang I wiedergegeben.)

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftshöchstmengen
			Ab 1. Mai 2004 geltende Höchstmengen
Argentinien	GRUPPE IA		
	1	Tonnen	6 010
	2	Tonnen	8 551
	2a	Tonnen	7 622
Belarus	GRUPPE IA		
	1	Tonnen	1 532
	2	Tonnen	4 334
	3	Tonnen	225
	GRUPPE IB		
	4	10 000 Stück	1 135
	5	1 000 Stück	1 012
	6	1 000 Stück	854
	7	1 000 Stück	843
	8	1 000 Stück	1 062
	GRUPPE IIA		
	9	Tonnen	347
	20	Tonnen	307
	22	Tonnen	473
	23	Tonnen	243
	39	Tonnen	219
	GRUPPE IIB		
	12	1 000 Paar	5 675
	13	1 000 Stück	2 574
	15	1 000 Stück	969
	16	1 000 Stück	176
	21	1 000 Stück	850
	24	1 000 Stück	764
	26/27	1 000 Stück	1 023
	29	1 000 Stück	352
	73	1 000 Stück	302
	83	Tonnen	173
GRUPPE IIIA			
33	Tonnen	370	
36	Tonnen	1 178	
37	Tonnen	441	
50	Tonnen	186	
GRUPPE IIIB			
67	Tonnen	323	
74	1 000 Stück	346	
90	Tonnen	189	
GRUPPE IV			
115	Tonnen	83	
117	Tonnen	1 210	
118	Tonnen	427	

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftshöchstmengen
			Ab 1. Mai 2004 geltende Höchstmengen
Brasilien ⁽⁵⁾	GRUPPE IA		
	1	Tonnen	
	2	Tonnen	
	2a	Tonnen	
	3	Tonnen	
	GRUPPE IB		
	4	1 000 Stück	
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	
	GRUPPE IIA		
	9	Tonnen	
	20	Tonnen	
	22	Tonnen	
	39	Tonnen	
China ⁽²⁾ ⁽³⁾	GRUPPE IA		
	1	Tonnen	4 770
	2 ^(*) ⁽¹⁾	Tonnen	30 556
	davon 2a	Tonnen	4 359
	3	Tonnen	8 088
	davon 3a	Tonnen	2 769
	GRUPPE IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	126 808
	5 ⁽¹⁾	1 000 Stück	39 422
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	40 913
	7 ⁽¹⁾	1 000 Stück	17 093
	8 ⁽¹⁾	1 000 Stück	27 723
	GRUPPE IIA		
	9	Tonnen	6 962
	20/39	Tonnen	11 361
	22	Tonnen	19 351
	23	Tonnen	11 847
	GRUPPE IIB		
	12	1 000 Paar	132 029
	13	1 000 Stück	586 244
	14	1 000 Stück	17 887
	15	1 000 Stück	20 131
	16	1 000 Stück	17 181
	17	1 000 Stück	13 061
	26	1 000 Stück	6 645
	28	1 000 Stück	92 909
	29	1 000 Stück	15 687
31	1 000 Stück	96 488	
78	Tonnen	36 651	
83	Tonnen	10 883	
Gruppe III B			
97	Tonnen	2 861	
GRUPPE V			
163 ⁽¹⁾	Tonnen	8 481	

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftshöchstmengen
			Ab 1. Mai 2004 geltende Höchstmengen
Hongkong	GRUPPE IA		
	2	Tonnen	14 172
	2a	Tonnen	12 166
	3	Tonnen	11 912
	3a	Tonnen	8 085
	GRUPPE IB		
	4 (1)	1 000 Stück	58 250
	5	1 000 Stück	40 240
	6 (1)	1 000 Stück	79 703
	6a	1 000 Stück	68 857
	7	1 000 Stück	42 372
	8	1 000 Stück	59 172
	GRUPPE IIA		
	39	Tonnen	2 444
	GRUPPE IIB		
	12	1 000 Paar	53 159
	13 (1)	1 000 Stück	117 655
	16	1 000 Stück	4 707
	26	1 000 Stück	12 498
	29	1 000 Stück	5 191
31	1 000 Stück	35 442	
78	Tonnen	14 658	
83	Tonnen	792	
Indien	GRUPPE IA		
	1	Tonnen	55 398
	2	Tonnen	67 539
	2a	Tonnen	30 211
	3	Tonnen	38 567
	3a	Tonnen	7 816
	GRUPPE IB		
	4 (1)	1 000 Stück	100 237
	5	1 000 Stück	53 303
	6 (1)	1 000 Stück	13 706
	7	1 000 Stück	78 485
	8	1 000 Stück	58 173
	GRUPPE IIA		
	9	Tonnen	15 656
	20	Tonnen	29 049
	23	Tonnen	31 206
	39	Tonnen	9 185
	GRUPPE IIB		
	15	1 000 Stück	10 238
	26	1 000 Stück	24 712
29	1 000 Stück	14 637	
Indonesien	GRUPPE IA		
	1	Tonnen	22 559
	2	Tonnen	34 126
	2a	Tonnen	12 724
	3	Tonnen	31 250
	3a	Tonnen	16 872
	GRUPPE IB		
	4	1 000 Stück	59 337
	5	1 000 Stück	58 725
	6 (1)	1 000 Stück	21 429
	7	1 000 Stück	15 694
	8	1 000 Stück	24 626
	GRUPPE II A		
	23	Tonnen	32 405
GRUPPE IIIA			
35	Tonnen	32 725	

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftshöchstmengen
			Ab 1. Mai 2004 geltende Höchstmengen
Macau	GRUPPE IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	15 051
	5	1 000 Stück	14 055
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	15 179
	7	1 000 Stück	5 907
	8	1 000 Stück	8 257
	GRUPPE IIA		
	20	Tonnen	244
	39	Tonnen	307
	GRUPPE IIB		
	13	1 000 Stück	9 446
	15	1 000 Stück	651
	16	1 000 Stück	508
	26	1 000 Stück	1 322
	31	1 000 Stück	10 789
78	Tonnen	2 115	
83	Tonnen	517	
Malaysia	GRUPPE IA		
	2	Tonnen	8 870
	2a	Tonnen	3 406
	3 ⁽¹⁾	Tonnen	18 594
	3a ⁽¹⁾	Tonnen	7 652
	GRUPPE IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	21 805
	5	1 000 Stück	10 132
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	12 831
	7	1 000 Stück	43 822
8	1 000 Stück	10 500	
GRUPPE IIA			
22	Tonnen	18 573	
Pakistan	GRUPPE IA		
	1 ⁽¹⁾	Tonnen	25 961
	2	Tonnen	51 252
	2a	Tonnen	19 376
	3	Tonnen	86 004
	GRUPPE IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	50 030
	5	1 000 Stück	14 849
	6	1 000 Stück	53 885
	7	1 000 Stück	36 205
	8	1 000 Stück	8 350
	GRUPPE IIA		
	9	Tonnen	15 398
	20	Tonnen	59 896
	39	Tonnen	20 156
GRUPPE IIB			
26	1 000 Stück	35 434	
28	1 000 Stück	128 083	
Peru	GRUPPE IA		
	1 ⁽¹⁾	Tonnen	24 085
2	Tonnen	18 080	
Philippinen	GRUPPE IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	32 787
	5	1 000 Stück	16 653
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	15 388
	7	1 000 Stück	8 185
	8	1 000 Stück	9 275
	GRUPPE IIB		
	13	1 000 Stück	42 526
	15	1 000 Stück	5 213
	26	1 000 Stück	6 964
31	1 000 Stück	26 364	

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftshöchstmengen
			Ab 1. Mai 2004 geltende Höchstmengen
Singapur	GRUPPE IA		
	2	Tonnen	5 895
	2a	Tonnen	2 846
	3	Tonnen	2 009
	GRUPPE IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	35 106
	5	1 000 Stück	19 924
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	21 452
	7	1 000 Stück	17 176
	8	1 000 Stück	10 343
Südkorea	GRUPPE IA		
	1	Tonnen	932
	2	Tonnen	6 290
	2a	Tonnen	1 156
	3	Tonnen	9 470
	3a	Tonnen	5 156
	GRUPPE IB		
	4 ⁽¹⁾	1 000 Stück	16 962
	5	1 000 Stück	36 754
	6 ⁽¹⁾	1 000 Stück	6 749
	7	1 000 Stück	10 785
	8	1 000 Stück	34 921
	GRUPPE IIA		
	9	Tonnen	1 721
	22	Tonnen	22 841
	GRUPPE IIB		
	12	1 000 Paar	231 975
	13	1 000 Stück	17 701
	14	1 000 Stück	8 961
	15	1 000 Stück	12 744
	16	1 000 Stück	1 285
	17	1 000 Stück	3 524
	26	1 000 Stück	3 345
	28	1 000 Stück	1 359
	29 ⁽¹⁾	1 000 Stück	857
	31	1 000 Stück	8 318
	78	Tonnen	9 358
	83	Tonnen	485
	GRUPPE IIIA		
	35	Tonnen	17 631
50	Tonnen	1 463	
GRUPPE IIIB			
97	Tonnen	2 783	
97a ⁽¹⁾	Tonnen	889	
Sri Lanka ^(*)	GRUPPE IB		
	6	1 000 Stück	
	7	1 000 Stück	
	8	1 000 Stück	

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftshöchstmengen
			Ab 1. Mai 2004 geltende Höchstmengen
Taiwan	GRUPPE IA		
	2	Tonnen	5 994
	2a	Tonnen	595
	3	Tonnen	12 143
	3a	Tonnen	4 485
	GRUPPE IB		
	4 (1)	1 000 Stück	12 468
	5	1 000 Stück	22 264
	6 (1)	1 000 Stück	6 215
	7	1 000 Stück	3 823
	8	1 000 Stück	9 821
	GRUPPE IIA		
	20	Tonnen	369
	22	Tonnen	10 054
	23	Tonnen	6 524
	GRUPPE IIB		
	12	1 000 Paar	43 744
	13	1 000 Stück	3 765
	14	1 000 Stück	5 076
	15	1 000 Stück	3 162
	16	1 000 Stück	530
	17	1 000 Stück	1 014
	26	1 000 Stück	3 467
28 (1)	1 000 Stück	2 549	
78	Tonnen	5 815	
83	Tonnen	1 300	
GRUPPE IIIA			
35	Tonnen	12 480	
GRUPPE IIIB			
97	Tonnen	1 783	
97a (1)	Tonnen	807	
Thailand	GRUPPE IA		
	1	Tonnen	25 175
	2	Tonnen	18 729
	2a	Tonnen	4 987
	3 (1)	Tonnen	34 101
	3a (1)	Tonnen	9 517
	GRUPPE IB		
	4	1 000 Stück	55 198
	5	1 000 Stück	38 795
	6	1 000 Stück	16 568
	7	1 000 Stück	13 169
	8	1 000 Stück	6 856
	GRUPPE IIA		
	20	Tonnen	15 443
	22	Tonnen	7 478
	GRUPPE IIB		
	12	1 000 Paar	49 261
26	1 000 Stück	11 460	
GRUPPE IIIB			
97	Tonnen	3 445	
97a (1)	Tonnen	2 911	

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftshöchstmengen
			Ab 1. Mai 2004 geltende Höchstmengen
Vietnam ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾	GRUPPE IB		
	4	1 000 Stück	11 030
	5	1 000 Stück	3 658
	6	1 000 Stück	5 629
	7	1 000 Stück	3 094
	8	1 000 Stück	14 632
	GRUPPE IIA		
	9	Tonnen	1 011
	20	Tonnen	263
	39	Tonnen	252
	GRUPPE IIB		
	12	1 000 Paar	3 189
	13	1 000 Stück	9 530
	14	1 000 Stück	507
	15	1 000 Stück	507
	18	Tonnen	997
	21	1 000 Stück	21 462
	26	1 000 Stück	1 294
	28	1 000 Stück	3 998
	29	1 000 Stück	393
	31	1 000 Stück	4 503
	68	Tonnen	487
	73	1 000 Stück	1 193
	76	Tonnen	1 297
	78	Tonnen	1 350
	83	Tonnen	449
	GRUPPE IIIA		
	35	Tonnen	691
	41	Tonnen	833
	GRUPPE IIIB		
	10	1 000 Paar	0
	97	Tonnen	6 345
			231
	GRUPPE IV		
	118	Tonnen	0
			286
	GRUPPE V		
	161	Tonnen	256

(*) Möglichkeit einer Übertragung auf Kategorie 3 und aus Kategorie 3 bis zu 40 % der Kategorie, auf die übertragen wird.

⁽¹⁾ Vgl. Anlage A.

⁽²⁾ Vgl. Anlage B.

⁽³⁾ Vgl. Anlage C.

⁽⁴⁾ Gemäß der Vereinbarung zwischen der EG und Sri Lanka über den Marktzugang für Textilwaren gelten für Sri Lanka keine Höchstmengen, behält sich die Europäische Gemeinschaft aber das Recht vor, die Höchstmengen unter bestimmten Umständen wiederanzuwenden.

⁽⁵⁾ Gemäß der Vereinbarung zwischen der EG und Brasilien über den Marktzugang für Textilwaren gelten für Brasilien keine Höchstmengen, behält sich die Europäische Gemeinschaft aber das Recht vor, die Höchstmengen unter bestimmten Umständen wiederanzuwenden.

⁽⁶⁾ Diese Höchstmengen werden gemäß Anhang II Spalte 5 des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des am 15. Februar 2003 paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Handel mit Textilwaren und Bekleidung und über Marktliberalisierungsmaßnahmen aufgestockt, sofern Vietnam seine damit verbundenen Verpflichtungen erfüllt.

Anlage A zu Anhang V

Kategorie	Drittland	Bemerkungen
1	Pakistan	Die folgenden zusätzlichen Mengen können der einschlägigen jährlichen Höchstmenge hinzugefügt werden (Tonnen): 509 Diese Mengen können vorbehaltlich einer entsprechenden Mitteilung auf die einschlägigen Höchstmengen der Kategorie 2 übertragen werden. Ein Teil der auf diese Weise übertragenen Mengen kann anteilmäßig für die Kategorie 2a verwendet werden.
	Peru	Zusätzlich zu den in Anhang V aufgeführten Höchstmengen ist eine jährliche Menge von 900 Tonnen von Waren der Kategorie 1 für Einfuhren in die Gemeinschaft zur Verarbeitung durch die Gemeinschaftsindustrie vorbehalten.
2	China	Gewebe, weniger als 115 cm breit (KN-Codes 5208 11 90, ex 5208 12 16, ex 5208 12 96, 5208 13 00, 5208 19 00, 5208 21 90, ex 5208 22 16, ex 5208 22 96, 5208 23 00, 5208 29 00, 5208 31 00, ex 5208 32 16, ex 5208 32 96, 5208 33 00, 5208 39 00, 5208 41 00, 5208 42 00, 5208 43 00, 5208 49 00, 5208 51 00, 5208 52 10, 5208 53 00, 5208 59 00, 5209 11 00, 5209 12 00, 5209 19 00, 5209 21 00, 5209 22 00, 5209 29 00, 5209 31 00, 5209 32 00, 5209 39 00, 5209 41 00, 5209 42 00, 5209 43 00, 5209 49 90, 5209 51 00, 5209 52 00, 5209 59 00, 5210 11 10, 5210 12 00, 5210 19 00, 5210 31 10, 5210 32 00, 5210 39 00, 5210 41 00, 5210 42 00, 5210 49 00, 5211 11 00, 5211 12 00, 5211 19 00, 5211 31 00, 5211 32 00, 5211 39 00, 5211 41 00, 5211 42 00, 5211 43 00, ex 5211 49 10, 5211 49 90, 5212 11 10, 5212 11 90, 5212 13 90, 5212 14 10, 5212 14 90, 5212 21 10, 5212 21 90, 5212 23 10, 5212 23 90, 5212 24 10, 5212 24 90, ex 5811 00 00 und ex 6308 00 00) können in folgenden zusätzlichen Mengen von China in die Gemeinschaft ausgeführt werden (Tonnen): 1 454 Waren der Kategorie 2 für Verbandmüll (KN-Codes 5208 11 10 und 5208 21 10), können in folgenden zusätzlichen Mengen von China in die Gemeinschaft ausgeführt werden (Tonnen): 2 009 Möglichkeit einer Übertragung auf Kategorie 3 und aus Kategorie 3 bis zu 40 % der Kategorie, auf die übertragen wird.
3	Malaysia Thailand	Die Höchstmengen in Anhang V schließen Baumwollgewebe der Kategorie 2 ein.
3a	Malaysia Thailand	Die Höchstmengen in Anhang V schließen Baumwollgewebe, andere als roh oder gebleicht, der Kategorie 2a ein.
4	China Hongkong Indien Macau Malaysia Pakistan Philippinen Singapur Südkorea Taiwan	Bei der Anrechnung der Ausfuhren auf die vereinbarten Höchstmengen kann bis zu 5 % der betreffenden Höchstmenge ein Umrechnungssatz von fünf Kleidungsstücken (ausgenommen Säuglingskleidung) bis zu einer Handelsgröße von 130 cm für drei Kleidungsstücke mit einer Handelsgröße von mehr als 130 cm zugrunde gelegt werden. Für Hongkong, Macau und Südkorea beträgt dieser Satz 3 % und für Taiwan 4 %. Die Ausfuhrgenehmigung für diese Waren muss in Feld 9 folgenden Vermerk tragen: ‚Der Umrechnungssatz für Kleidungsstücke einer maximalen Handelsgröße von 130 cm ist anzuwenden.‘

Kategorie	Drittland	Bemerkungen
5	China	<p>Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen der europäischen Industrie vorbehaltenen Mengen ein (1 000 Stück):</p> <p>700</p> <p>Für Waren der Kategorie 5 (ausgenommen Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren) aus feinen Tierhaaren der KN-Codes 6110 12 10, 6110 12 90, 6110 19 10 und 6110 19 90 gelten innerhalb der für Kategorie 5 festgesetzten Höchstmengen folgende Teilmengen (1 000 Stück):</p> <p>250</p>
6	China	<p>Die Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen der europäischen Industrie vorbehaltenen Mengen ein (1 000 Stück):</p> <p>1 274</p> <p>Bei Shorts (KN-Codes 6203 41 90, 6203 42 90, 6203 43 90 und 6203 49 50) können folgende zusätzliche Mengen von China in die Gemeinschaft eingeführt werden (1 000 Stück):</p> <p>1266</p>
	Brasilien ⁽¹⁾ Hongkong Indien Indonesien Macau Malaysia Philippinen Singapur Südkorea Sri Lanka ⁽²⁾ Taiwan	<p>Bei der Anrechnung der Ausfuhren auf die vereinbarten Höchstmengen kann bis zu 5 % der betreffenden Höchstmenge ein Umrechnungssatz von fünf Kleidungsstücken (ausgenommen Säuglingskleidung) bis zu einer Handelsgröße von 130 cm für drei Kleidungsstücke mit einer Handelsgröße von mehr als 130 cm zugrunde gelegt werden.</p> <p>Für Macau beträgt dieser Satz 3 % und für Hongkong 1 %. Die Inanspruchnahme des Umrechnungssatzes ist im Fall Hongkongs in Bezug auf lange Hosen auf die nachstehenden Teilmengen beschränkt.</p> <p>Die Ausfuhrgenehmigung für diese Waren muss in Feld 9 folgenden Vermerk tragen: ‚Der Umrechnungssatz für Kleidungsstücke einer maximalen Handelsgröße von 130 cm ist anzuwenden.‘</p>
	Hongkong	<p>Innerhalb der in Anhang V festgesetzten Höchstmengen gelten folgende Teilmengen für lange Hosen der KN-Codes: 6203 41 10, 6203 42 31, 6203 42 33, 6203 42 35, 6203 43 19, 6203 49 19, 6204 61 10, 6204 62 31, 6204 62 33, 6204 62 39, 6204 63 18, 6204 69 18, 6211 32 42, 6211 33 42, 6211 42 42 und 6211 43 42 (1 000 Stück):</p> <p>56 292</p> <p>Die Ausfuhrgenehmigung für diese Waren muss den Vermerk ‚Kategorie 6 A‘ tragen.</p>
7	China	<p>Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen der europäischen Industrie vorbehaltenen Mengen ein (1 000 Stück):</p> <p>755</p>
8	China	<p>Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen der europäischen Industrie vorbehaltenen Mengen ein (1 000 Stück):</p> <p>1 220</p>
13	Hongkong	<p>Die in Anhang V aufgeführten Höchstmengen gelten nur für Waren aus Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern der KN-Codes 6107 11 00, ex 6107 12 00, 6108 21 00, ex 6108 22 00 und ex 6212 10 10.</p> <p>Zusätzlich zu den in Anhang V aufgeführten Höchstmengen sind die folgenden besonderen Höchstmengen für Ausfuhren von Waren (aus Wolle oder künstlichen Chemiefasern) der KN-Codes ex 6107 12 00, ex 6107 19 00, ex 6108 22 00, ex 6108 29 00 und ex 6212 10 10 (Tonnen):</p> <p>3 002</p> <p>Die Ausfuhrgenehmigung für diese Waren muss den Vermerk ‚Kategorie 13 S‘ tragen.</p>

Kategorie	Drittland	Bemerkungen
15	China	Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen der europäischen Industrie vorbehaltenen Mengen ein (1 000 Stück): 371
26	China	Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen der europäischen Industrie vorbehaltenen Mengen ein (1 000 Stück): 370
28	Taiwan	Zusätzlich zu den in Anhang V aufgeführten Höchstmengen wurden besondere Höchstmengen für Ausfuhren von Latzhosen, Breeches und Shorts der KN-Codes 6103 41 90, 6103 42 90, 6103 43 90, 6103 49 91, 6104 61 90, 6104 62 90, 6104 63 90 und 6104 69 91 vereinbart: 1 226 368 Stück
29	Südkorea	Zusätzlich zu den Höchstmengen in Anhang V sind Mengen für Kleidung für Kampfsportarten (Judo, Karate, Kung-Fu, Taekwondo und dergleichen) vorbehalten (1 000 Stück): 454
97a	Südkorea Taiwan Thailand	Feine Netze (KN-Codes 5608 11 19 und 5608 11 99).
163	China	Diese Höchstmengen schließen die folgenden jedes Jahr während der Dauer von 180 Tagen der europäischen Industrie vorbehaltenen Mengen ein (Tonnen): 400
Höchstmengen für alle Kategorien	Vietnam	Vietnam reserviert 30 % seiner Höchstmengen für zur gemeinschaftlichen Textilindustrie gehörende Unternehmen während vier Monaten ab dem 1. Januar jeden Jahres auf der Grundlage der von der Gemeinschaft bis zum 30. Oktober des vorausgehenden Jahres übermittelten Listen.

(¹) Gemäß der Vereinbarung zwischen der EG und Brasilien über den Marktzugang für Textilwaren gelten für Brasilien keine Höchstmengen, behält sich die Europäische Gemeinschaft aber das Recht vor, die Höchstmengen unter bestimmten Umständen wiederanzuwenden.

(²) Gemäß der Vereinbarung zwischen der EG und Sri Lanka über den Marktzugang für Textilwaren gelten für Sri Lanka keine Höchstmengen, behält sich die Europäische Gemeinschaft aber das Recht vor, die Höchstmengen unter bestimmten Umständen wiederanzuwenden.

Anlage B zu Anhang V

Drittland	Kategorie	Einheit	2004
Die folgenden Mengen können 2004 allein auf europäischen Messen ausgeschöpft werden:			
China	1	Tonnen	317
	2	Tonnen	1 338
	2a	Tonnen	159
	3	Tonnen	196
	3a	Tonnen	27
	4	1 000 Stück	2 061
	5	1 000 Stück	705
	6	1 000 Stück	1 689
	7	1 000 Stück	302
	8	1 000 Stück	992
	9	Tonnen	294
	12	1 000 Paar	843
	13	1 000 Stück	3 192
	20/39	Tonnen	372
	22	Tonnen	332

Für diese Kategorien und Mengen gelten die für China vorgesehenen Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 7 und Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.

Anlage C zu Anhang V

GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN

(Die vollständige Beschreibung der Kategorien ist in Anhang IB wiedergegeben)

Drittland	Kategorie	Einheit	Ab 1. Mai 2004 geltende Höchstmengen	
China	GRUPPE I ex 20 ⁽¹⁾	Tonnen	59	
	GRUPPE IV	115	Tonnen	1 413
		117	Tonnen	684
		118	Tonnen	1 513
		122	Tonnen	220
		GRUPPE V		
	136A	Tonnen	462	
	156 ⁽²⁾	Tonnen	3 986	
	157 ⁽²⁾	Tonnen	13 738	
	159 ⁽²⁾	Tonnen	4 352	

⁽¹⁾ Unter die mit ‚ex‘ gekennzeichneten Kategorien fallen andere Waren als Waren aus Wolle, dünnen Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Materialien.

⁽²⁾ Für diese Kategorien verpflichtet sich China, 23 % der betreffenden Höchstmengen vorrangig für zur gemeinschaftlichen Textilindustrie gehörende Verwender während 90 Tagen ab 1. Januar jeden Jahres zu reservieren.“

TEIL B

„GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN FÜR WAREN, DIE IM RAHMEN DES PVV WIEDEREINGEFÜHRT WERDEN

für 2004

(Die vollständige Beschreibung der Kategorien ist in Anhang I wiedergegeben.)

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftshöchstmengen
			Ab 1. Mai 2004 geltende Höchstmengen
Belarus	GRUPPE IB		
	4	1 000 Stück	4 432
	5	1 000 Stück	6 179
	6	1 000 Stück	7 526
	7	1 000 Stück	5 586
	8	1 000 Stück	1 966
	GRUPPE IIB		
	12	1 000 Paar	4 163
	13	1 000 Stück	419
	15	1 000 Stück	3 228
	16	1 000 Stück	736
	21	1 000 Stück	2 403
	24	1 000 Stück	526
	26/27	1 000 Stück	2 598
	29	1 000 Stück	1 221
	73	1 000 Stück	4 679
	83	Tonnen	622
	GRUPPE IIIB		
	74	1 000 Stück	816
China	GRUPPE IB		
	4	1 000 Stück	337
	5	1 000 Stück	746
	6	1 000 Stück	2 707
	7	1 000 Stück	724
	8	1 000 Stück	1 644
	GRUPPE IIB		
	13	1 000 Stück	888
	14	1 000 Stück	660
	15	1 000 Stück	679
	16	1 000 Stück	1 032
	17	1 000 Stück	868
	26	1 000 Stück	1 281
	29	1 000 Stück	129
	31	1 000 Stück	10 199
	78	Tonnen	105
	83	Tonnen	105
	GRUPPE V		
	159	Tonnen	9
Indien	GRUPPE 1B		
	7	1 000 Stück	4 987
	8	1 000 Stück	3 770
	GRUPPE IIB		
	15	1 000 Stück	380
26	1 000 Stück	3 555	
Indonesien	GRUPPE 1B		
	6	1 000 Stück	2 456
	7	1 000 Stück	1 633
	8	1 000 Stück	2 045

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftshöchstmengen
			Ab 1. Mai 2004 geltende Höchstmengen
Macau	GRUPPE IB 6	1 000 Stück	335
	GRUPPE IIB 16	1 000 Stück	906
Malaysia	GRUPPE IB 4	1 000 Stück	594
	5	1 000 Stück	594
	6	1 000 Stück	594
	7	1 000 Stück	383
	8	1 000 Stück	308
Pakistan	GRUPPE IB 4	1 000 Stück	8 273
	5	1 000 Stück	4 148
	6	1 000 Stück	7 096
	7	1 000 Stück	3 372
	8	1 000 Stück	4 704
	GRUPPE IIB 26	1 000 Stück	4 604
Philippinen	GRUPPE IB 6	1 000 Stück	738
	8	1 000 Stück	221
Singapur	GRUPPE IB 7	1 000 Stück	1 283
Sri Lanka ⁽¹⁾	GRUPPE IB 6	1 000 Stück	
	7	1 000 Stück	
	8	1 000 Stück	
Thailand	GRUPPE IB 5	1 000 Stück	416
	6	1 000 Stück	417
	7	1 000 Stück	653
	8	1 000 Stück	416
	GRUPPE IIB 26	1 000 Stück	633
Vietnam	GRUPPE IB 4	1 000 Stück	1 064
	5	1 000 Stück	811
	6	1 000 Stück	757
	7	1 000 Stück	1 417
	8	1 000 Stück	3 286
	GRUPPE IIB 12	1 000 Paar	3 348
	13	1 000 Stück	1 024
	15	1 000 Stück	329
	18	Tonnen	385
	21	1 000 Stück	2 235
	26	1 000 Stück	209
	31	1 000 Stück	1 869
	68	Tonnen	156
	76	Tonnen	532
78	Tonnen	371	

(1) Gemäß der Vereinbarung zwischen der EG und Sri Lanka über den Marktzugang für Textilwaren gelten für Sri Lanka keine Höchstmengen, behält sich die Europäische Gemeinschaft aber das Recht vor, die Höchstmengen unter bestimmten Umständen wiederanzuwenden.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 488/2004 DER KOMMISSION
vom 16. März 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	95,6	
	204	82,0	
	212	125,1	
	999	100,9	
0707 00 05	052	133,1	
	068	141,1	
	096	88,7	
	204	20,5	
	220	147,3	
	999	106,1	
0709 10 00	220	77,3	
	999	77,3	
0709 90 70	052	110,5	
	204	51,0	
	999	80,8	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	43,1	
	204	46,6	
	212	60,8	
	220	48,0	
	400	65,3	
	624	60,6	
	999	54,1	
0805 50 10	052	53,0	
	400	46,9	
	600	51,3	
	999	50,4	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	45,0	
	388	84,0	
	400	105,0	
	404	89,3	
	508	71,7	
	512	85,8	
	524	73,5	
	528	82,0	
	720	83,5	
	800	99,6	
	999	81,9	
	0808 20 50	388	72,9
		512	79,3
528		69,7	
999		74,0	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (Abl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 489/2004 DER KOMMISSION
vom 16. März 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 20/2002 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sonderregelungen für die Versorgung der Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 und Artikel 26 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 34 und Artikel 38 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 20 und Artikel 24 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 20/2002 der Kommission ⁽⁴⁾, die die französischen überseeischen Departements bzw. die Azoren und Madeira betreffen, können die Verarbeitungsunternehmer Verarbeitungserzeugnisse, die unter die Sonderregelung für die Versorgung fallende Ausgangserzeugnisse enthalten, unter Einhaltung der von der Kommission zu bestimmenden Höchstmengen im Rahmen des regionalen Handels ausführen oder innerhalb der traditionellen Handelsströme versenden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 20/2002 sind auf der Grundlage der von den betreffenden Mitgliedstaaten übermittelten Schätzungen die jährlichen Höchstmengen festzulegen, die von den französischen überseeischen Departements, den Azoren und von Madeira ausgeführt oder versandt werden dürfen.
- (3) Es empfiehlt sich, insbesondere nach dem Kriterium der geografischen Nähe die Bestimmungsdrittländer für Ausfuhren aus den französischen überseeischen Departements,

den Azoren sowie von Madeira im Rahmen des regionalen Handels festzulegen und geeignete Maßnahmen für die Kontrolle dieser Vorgänge und die Verhängung etwaiger Sanktionen vorzusehen.

- (4) Gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 20/2002 ist für die Genehmigung der Ausfuhr oder des Versands von Verarbeitungserzeugnissen, die keine unter die Sonderregelung für die Versorgung fallenden Ausgangserzeugnisse enthalten, eine Bescheinigung des Verarbeitungsunternehmers erforderlich. Mit dieser Bescheinigung erklärt der Verarbeitungsunternehmer, dass die auszuführenden oder zu versendenden Verarbeitungserzeugnisse keine Ausgangserzeugnisse enthalten, deren Einfuhr oder Verbringung im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung erfolgt ist. Die im Fall einer falschen Erklärung zu verhängenden Sanktionen sind festzulegen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 20/2002 ist daher zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 20/2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Verarbeitungsunternehmer gemäß Artikel 9 Absatz 3 seine Absicht erklärt, Verarbeitungserzeugnisse, die unter die Sonderregelung für die Versorgung fallende Ausgangserzeugnisse enthalten, im Rahmen des regionalen Handels auszuführen oder innerhalb der traditionellen Handelsströme zu versenden, so kann er dies im Rahmen der in Anhang I festgesetzten jährlichen Höchstmengen in die in Anhang II genannten Drittländer tun. Die zuständigen Behörden ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei den genannten Vorgängen die festgesetzten jährlichen Höchstmengen nicht überschritten werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 8 vom 11.1.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1174/2003 (AbL. L 164 vom 2.7.2003, S. 3).

- ii) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Verarbeitungsunternehmer, die die Erzeugnisse gemäß Unterabsatz 1 im Rahmen des regionalen Handels in die in Anhang II genannten Drittländer ausgeführt haben, müssen zu etwaigen Kontrollen durch die zuständigen Behörden die in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vorgesehenen Dokumente vorlegen; die Behörden können gegebenenfalls die im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung gewährte Vergünstigung wieder einziehen und die Eintragung des Verarbeitungsunternehmers aussetzen oder streichen.“

- b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen durch, um sich der Richtigkeit der Bescheinigungen gemäß Unterabsatz 1 zu vergewissern. Sie ziehen gegebenenfalls die im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung gewährte Vergünstigung wieder ein und setzen die Eintragung des Verarbeiters aus oder streichen sie.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verarbeitungsvorgänge, die innerhalb der in Anhang I festgesetzten jährlichen Höchstmengen eine Ausfuhr im Rahmen des regionalen Handels oder einen traditionellen Versand nach sich ziehen können, müssen — mit Ausnahme der üblichen Behandlungen — sinngemäß den einschlägigen Vorschriften für die aktive Veredelung und die Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2913/92 und (EWG) Nr. 2454/93 entsprechen.“

2. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Verarbeitungsunternehmer gemäß Artikel 9 Absatz 3 seine Absicht erklärt, Verarbeitungserzeugnisse, die unter die Sonderregelung für die Versorgung fallende Ausgangserzeugnisse enthalten, im Rahmen des regionalen Handels auszuführen oder innerhalb der traditionellen Handelsströme zu versenden, so kann er dies im Rahmen der in Anhang III festgesetzten jährlichen Höchstmengen in die in Anhang IV genannten Drittländer tun. Die zuständigen Behörden ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei den genannten Vorgängen die festgesetzten jährlichen Höchstmengen nicht überschritten werden.“

- ii) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Verarbeitungsunternehmer, die die Erzeugnisse gemäß Unterabsatz 1 im Rahmen des regionalen Handels in die in Anhang IV genannten Drittländer ausgeführt haben, müssen zu etwaigen Kontrollen durch die zuständigen Behörden die in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vorgesehenen Dokumente vorlegen; die Behörden können gegebenenfalls die im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung gewährte Vergünstigung wieder einziehen und die Eintragung des Verarbeitungsunternehmers aussetzen oder streichen.“

- b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen durch, um sich der Richtigkeit der Bescheinigungen gemäß Unterabsatz 1 zu vergewissern. Sie ziehen gegebenenfalls die im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung gewährte Vergünstigung wieder ein und setzen die Eintragung des Verarbeitungsunternehmers aus oder streichen sie.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verarbeitungsvorgänge, die innerhalb der in Anhang III festgesetzten jährlichen Höchstmengen eine Ausfuhr im Rahmen des regionalen Handels oder einen traditionellen Versand nach sich ziehen können, müssen — mit Ausnahme der üblichen Behandlungen — sinngemäß den einschlägigen Vorschriften für die aktive Veredelung und die Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2913/92 und (EWG) Nr. 2454/93 entsprechen.“

3. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Verarbeitungsunternehmer gemäß Artikel 9 Absatz 3 seine Absicht erklärt, Verarbeitungserzeugnisse, für die nach der Sonderregelung für die Versorgung Vergünstigungen gewährt wurden, im Rahmen des traditionellen Handels auszuführen oder zu versenden, so kann er dies innerhalb der in Anhang V aufgeführten Mengen tun. Die zuständigen Behörden ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass hierbei die festgesetzten jährlichen Mengen nicht überschritten werden.“

- b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen durch, um sich der Richtigkeit der Bescheinigungen gemäß Unterabsatz 1 zu vergewissern. Sie ziehen gegebenenfalls die im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung gewährte Vergünstigung wieder ein und setzen die Eintragung des Verarbeitungsunternehmers aus oder streichen sie.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verarbeitungsvorgänge, die innerhalb der in Anhang V festgesetzten jährlichen Höchstmengen eine traditionelle Ausfuhr oder einen traditionellen Versand nach sich ziehen können, müssen — mit Ausnahme der üblichen Behandlungen — sinngemäß den einschlägigen Vorschriften für die aktive Veredelung und die Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 entsprechen.“

4. Im Anhang wird die Überschrift „Anhang“ durch „Anhang V“ ersetzt.

5. Der Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang I bis Anhang IV eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Höchstmengen der Verarbeitungserzeugnisse, die von den französischen überseeischen Departements jährlich im Rahmen des regionalen Handels und des traditionellen Versands ausgeführt werden können

(Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 16)

Réunion

(Mengen in Kilogramm (oder Liter *))

KN-Code	In die EG	Nach Drittländern
1005 90 00	—	250 000
1101 00	—	5 000 000
1507 90 90	—	*38 000
1508 90 90	—	*2 000
1512 11 91	—	*250 000
1515 29 90	—	*5 000
2103 90 90	—	15 000
2203 00	*2 530	—
2309 90	—	8 000 000

Martinique

(Mengen in Kilogramm (oder Liter *))

KN-Code	In die EG	Nach Drittländern
0403 10	—	3 276
1101 00	—	269 500
2309 90	—	350 000

Guadeloupe

(Mengen in Kilogramm (oder Liter *))

KN-Code	In die EG	Nach Drittländern
1101 00	—	500 000
2309 90	—	500 000

ANHANG II

Bestimmungsdrittländer der Ausfuhren von Verarbeitungserzeugnissen aus den französischen überseeischen Departements im Rahmen des regionalen Handels

(Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 16)

Réunion: Mauritius, Madagaskar, Mayotte und Komoren

Martinique: Kleine Antillen (*)

Guadeloupe: Kleine Antillen (*)

Französisch-Guayana: Brasilien, Suriname und Guyana

(*) Kleine Antillen: Jungferninseln, St. Kitts und Nevis, Antigua und Barbuda, Dominica, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Barbados, Trinidad und Tobago, St. Maarten, Anguilla.

ANHANG III

Höchstmengen der Verarbeitungserzeugnisse, die von den Azoren und Madeira jährlich im Rahmen des regionalen Handels und des traditionellen Versands ausgeführt werden können**(Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 17)****Azoren***Mengen in Kilogramm (oder Liter *)*

KN-Code	In die EG	Nach Drittländern
1905 90 45	—	50 000
2203 00	—	*100 000

Madeira*(Mengen in Kilogramm (oder Liter *))*

KN-Code	In die EG	Nach Drittländern
0401	—	1 000 000
1101 00	60 000	600 000
1102 20	3 000	500 000
1704	4 600	10 000
1902 19	25 500	600 000
1905	18 200	300 000
2009	3 800	—
2202	*18 700	*3 000 000
2203 00	*2 500	*1 000 000
2208	*9 000	*20 000

ANHANG IV

Bestimmungsdrittländer der Ausfuhren von Verarbeitungserzeugnissen von den Azoren und Madeira im Rahmen des regionalen Handels**(Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 17)****Azoren:** Marokko, Kap Verde und Guinea-Bissau**Madeira:** Marokko, Kap Verde und Guinea-Bissau“

VERORDNUNG (EG) Nr. 490/2004 DER KOMMISSION

vom 16. März 2004

zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der in Futtermitteln bereits zugelassen ist (*Saccharomyces cerevisiae*)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und 9e Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 70/524/EWG schreibt vor, dass nur solche Zusatzstoffe in den Verkehr gebracht werden dürfen, für die eine gemeinschaftliche Zulassung erteilt worden ist.
- (2) Im Fall der in Anhang C Teil II zur Richtlinie 70/524/EWG genannten Zusatzstoffe, zu denen auch Mikroorganismen zählen, kann eine vorläufige Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines bereits zugelassenen Zusatzstoffes in Futtermitteln erteilt werden, wenn die Bedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind und anhand der vorliegenden Ergebnisse davon auszugehen ist, dass bei der Verwendung in Futtermitteln eine der in Artikel 2 Buchstabe a) der genannten Richtlinie aufgeführten Wirkungen eintritt. Eine derartige vorläufige Zulassung kann für in Anhang C Teil II der Richtlinie aufgeführte Zusatzstoffe für maximal vier Jahre erteilt werden.
- (3) Die Verwendung der Mikroorganismenzubereitung *Saccharomyces cerevisiae* (CBS 493.94) wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1436/1998 der Kommission⁽³⁾ für Kälber, mit der Verordnung (EG) Nr. 866/1999 der Kommission⁽⁴⁾ für Rinder und mit der Verordnung (EG) Nr. 937/2001 der Kommission⁽⁵⁾ für Milchkühe erstmals vorläufig zugelassen. Diese Zulassungen wurden zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2200/2001 der Kommission⁽⁶⁾.
- (4) Es wurden neue Daten zur Unterstützung des Antrags auf Erweiterung der Zulassung dieses Zusatzstoffes auf Pferde vorgelegt.
- (5) Die Bewertung des Antrags auf Zulassung des neuen Verwendungszwecks dieses Zusatzstoffes hat ergeben, dass die in der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen für eine vorläufige Zulassung erfüllt sind.

- (6) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Wissenschaftliches Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung) gab am 13. November 2003 eine befürwortende Stellungnahme zur Unbedenklichkeit dieses Zusatzstoffes bei der Verwendung in der Tierkategorie Pferde unter den im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen ab.
- (7) Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffes für Pferde vorläufig für einen Zeitraum von vier Jahren zugelassen werden.
- (8) Die Bewertung des Antrags ergibt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber dem im Anhang aufgeführten Zusatzstoff bestimmte Verfahren vorgeschrieben werden sollten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sollten durch Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit gewährleistet sein⁽⁷⁾, nicht zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführte Zubereitung der Gruppe „Mikroorganismen“ wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen vorläufig zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 130 vom 12.5.2001, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. L 299 vom 15.11.2001, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg Alleinfuttermittel			
„Mikroorganismen								
5	Saccharomyces cerevisiae CBS 493.94	Zubereitung von Saccharomyces cerevisiae mit mindestens 1×10^8 KBE/g Zusatzstoff	Pferde	—	4×10^9	$2,5 \times 10^{10}$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Die Menge an Saccharomyces cerevisiae in der Tagesration darf $4,17 \times 10^{10}$ KBE je 100 kg Körpergewicht nicht übersteigen. Verwendung erlaubt ab 2 Monate nach der Entwöhnung.	17.3.2008 20.3.2008*

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 11. März 2004
zur Ernennung eines neuen Mitglieds der Kommission

(2004/250/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 215 Absatz 2,

in der Erwägung nachstehenden Grundes:

Frau Anna DIAMANTOPOULOU ist am 10. März 2004 von ihrem Amt als Mitglied der Kommission zurückgetreten. Für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit ist ein Nachfolger zu ernennen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr Stavros DIMAS wird für die Zeit vom 11. März 2004 bis zum 31. Oktober 2004 zum Mitglied der Kommission ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am 11. März 2004 wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 2004.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. HARNEY

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2002

zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen

(Sache COMP/M.2698 — Promatech/Sulzer)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2807)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/251/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3,

im Hinblick auf die Entscheidung der Kommission vom 16. April 2002, ein Verfahren in dieser Sache einzuleiten,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽³⁾,

gestützt auf den Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. ALLGEMEINES

(1) Am 7., 11., 18., 19. und 21. Dezember 2001 stellten Spanien, Italien, das Vereinigte Königreich, Deutschland

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; berichtigte Fassung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 67 vom 17.3.2004.

⁽⁴⁾ ABl. C 67 vom 17.3.2004.

und Frankreich gemeinsam gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 („Fusionskontrollverordnung“) bei der Kommission einen Antrag auf Prüfung eines Zusammenschlussvorhabens, wonach das Unternehmen Promatech SpA (Promatech) beabsichtigte, den Geschäftsbereich Textilmaschinen (Sulzer Textile) des Unternehmens Sulzer Ltd zu erwerben. Am 11. und 13. Februar 2002 gingen von Portugal bzw. Österreich zwei weitere Anträge ein.

(2) Die Kommission hat festgestellt, dass die genannten Anträge den Erfordernissen nach Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung entsprechen. Die Behörden der ersuchenden Mitgliedstaaten hatten der Kommission ihnen zur Verfügung stehende Unterlagen übermittelt, in denen es in erster Linie um Stellungnahmen der Parteien und die Ergebnisse vorläufiger Untersuchungen ging. Diese Informationen wurden später von den beteiligten Unternehmen ergänzt.

(3) Nach sorgfältiger Prüfung des Zusammenschlussvorhabens gelangte die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass die Transaktion Anlass zu schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen gibt. Für die Kommission ergaben sich ernsthafte wettbewerbsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Markt für Greiferwebmaschinen oder, alternativ, den weiter segmentierten Markt für Webmaschinen mit negativem Greifer, in Westeuropa (d. h. EWR-Mitgliedstaaten und Schweiz). Die Kommission leitete deshalb am 16. April 2002 ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 22 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung sowie Artikel 57 des EWR-Abkommens ein.

II. DIE PARTEIEN

- (4) Promatech ist ein in Italien ansässiges Unternehmen, das Webmaschinen und Ersatzteile herstellt und vertreibt. Das Unternehmen wird von der Radici-Gruppe, die in den Sektoren chemische Industrie, Kunststoffe, Maschinenbau, Verpackung, Webindustrie, synthetische Fasern und Textilindustrie tätig ist, sowie von der im Textilsektor tätigen Miro-Radici-Gruppe kontrolliert.
- (5) Sulzer Ltd ist eine in der Schweiz ansässige Holdinggesellschaft, deren Haupttätigkeitsgebiete in verschiedenen Bereichen — wie medizinische Implantate, Hochleistungspumpen sowie Infrastrukturlösungen für Gebäude — liegen. Außerdem entwirft, produziert, vermarktet und vertreibt sie vor allem über ihre hundertprozentige Tochter Sulzer Textil AG (Schweiz) und andere Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt Beteiligungen hält, Webmaschinen und bietet in diesem Bereich Kundendienstleistungen an.

III. DER ZUSAMMENSCHLUSS

- (6) Gegenstand des beabsichtigten Zusammenschlusses ist der vorgesehene Erwerb des Geschäftsbereichs Textilmaschinen von Sulzer durch Promatech im Wege des Kaufs von Anteilsrechten. Durch die angemeldete Transaktion würde Promatech somit die alleinige Kontrolle über eine Reihe von in verschiedenen Gebieten der Welt angesiedelten Unternehmen (einschließlich Vertriebsgesellschaften), die derzeit 100%ige Töchter von Sulzer sind, erwerben. Außerdem sollen weltweit elf von Sulzer Textil kontrollierte und von anderen Unternehmen der Sulzer Gruppe verwaltete Verkaufsabteilungen erworben werden.
- (7) Daher stellt das angemeldete Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung dar.
- (8) Der zu prüfende Zusammenschluss hat keine gemeinschaftsweite Bedeutung, da die Schwellen des Artikels 1 der Fusionskontrollverordnung nicht erreicht werden. Promatech erwirtschaftet einen weltweiten Umsatz von [...] (*) und einen gemeinschaftsweiten Umsatz von [...] (*) (Zahlen des Jahres 2000). Mit den von der Übernahme betroffenen Geschäftsfeldern von Sulzer wird ein weltweiter Umsatz von [...] * und ein gemeinschaftsweiter Umsatz von [...] * erzielt (Zahlen des Jahres 2000).

(*) Vertrauliche Angaben wurden aus diesem Text herausgenommen; sie stehen in eckigen Klammern und sind mit einem Sternchen versehen.

IV. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. DEFINITION DES SACHLICH RELEVANTEN MARKTES

1. SCHÜTZENWEBMASCHINEN UND SCHÜTZENLOSE WEBMASCHINEN
- (9) Der vorgesehene Zusammenschluss betrifft den Sektor Herstellung und Vertrieb (einschließlich Ersatzteil- und Reparaturgeschäft) von Webmaschinen. Webmaschinen kommt im Marktsegment Textilmaschinen, das noch andere große Kategorien von Maschinen — wie Spinnreimaschinen oder Strickmaschinen — beinhaltet, besondere Bedeutung zu (¹).
- (10) Webmaschinen lassen sich je nachdem, über welches Instrument der Schusseintrag — d. h. der Transport des Kettfadens von einer Seite der Maschine auf die andere — erfolgt und wie der Schussfaden in den Kettfaden abgespult wird, generell in folgende zwei Kategorien unterteilen:
- i) Schützenwebmaschinen,
- ii) schützenlose Webmaschinen.
- (11) Wegen ihrer niedrigen Produktionskapazität und sehr geringen Geschwindigkeit sind Schützenwebmaschinen offenbar technisch überholt. Sie sind in Südostasien und China für die Herstellung preiswerter Textilien weit verbreitet. In Europa wird die Schützenwebmaschine fast ausschließlich in der Herstellung von Luxustextilien eingesetzt, bei denen sich die geringe Geschwindigkeit dieser Maschine nicht nennenswert auf den Endpreis des Produkts auswirkt. In Europa ist der Absatz von Schützenwebmaschinen heutzutage unbedeutend (siehe Tabelle).

TABELLE 1

Schützenwebmaschinen-Lieferungen im Jahr 2000 (Einheiten)

Schützenwebmaschinen-Lieferungen	im Jahr 2000 (Einheiten)
Afrika	313
Amerika	0
Asien und Ozeanien	16 470
Westeuropa	1

Quelle: Internationale Textilmaschinen-Lieferstatistik, Bd. 23/2000.

- (12) Die beteiligten Parteien — und im Allgemeinen auch ihre wichtigsten Wettbewerber — stellen keine Schützenwebmaschinen her. Die Parteien haben vorgebracht, dass Schützenwebmaschinen und schützenlose Webmaschinen nicht demselben Markt zuzurechnen sind, was die Marktuntersuchung der Kommission bestätigt hat.

(¹) Siehe hierzu die Berichte der Internationalen Vereinigung der Textilindustrie (ITMF), insbesondere die Internationale Textilmaschinen-Lieferstatistik (Bd. 23/2000).

2. SCHÜTZENLOSE WEBMASCHINEN

a) **Übersicht über die verschiedenen Typen schützenloser Webmaschinen**

- (13) Je nach Art und Weise, wie der Schussfaden durch den Kettfaden geschossen oder gewoben wird, können schützenlose Webmaschinen wie folgt unterteilt werden:
- i) Webmaschinen mit positivem Greifer,
 - ii) Webmaschinen mit negativem Greifer,
 - iii) Luftdüsen-Webmaschinen,
 - iv) Projektilwebmaschinen,
 - v) Wasserdüsen-Webmaschinen und
 - vi) Multiphasen-Webmaschinen.
- (14) Diese Maschinentypen unterscheiden sich von der Technik, dem Einsatzbereich und den Kosten her.
- (15) Webmaschinen mit positivem Greifer sind am vielseitigsten einsetzbar. Der Schusseintrag erfolgt über metallene Greifer, die den Schussfaden bis in die Mitte der Webmaschine ziehen, wo er von dem anderen Greiferkopf übernommen wird, der ihn zur anderen Seite der Webmaschine transportiert (aktives Verfahren). Der Greiferkopf ist an einem Stab montiert. Diese Webmaschinen sind für die Herstellung hochwertiger Spezialtextilien konzipiert. Die Produktivität ist geringer als bei Webmaschinen mit negativem Greifer, während der Energieverbrauch höher ist, so dass sie sowohl von den Gestehungs- als auch von den Betriebskosten her zu den teureren Webmaschinen gehören. Sie können ein breites Spektrum von Materialien herstellen, von den feinsten Seidenstoffen sowie Woll- und Kammgarngeweben für die Modeindustrie, von Polyester- oder Dekorationsstoffen bis hin zu schweren Industriegeweben aus Draht, Jute und Kohlenstofffasern. Diese Maschinen werden derzeit von Dornier und in geringerem Umfang von Promatech sowie Panter hergestellt.
- (16) Webmaschinen mit negativem Greifer, auf denen hochwertige Stoffe in anspruchsvollem Design hergestellt werden können, folgen in puncto Vielseitigkeit an zweiter Stelle (nach der Webmaschine mit positivem Greifer). Der Schusseintrag erfolgt über metallene Greifer, und der Schussfaden wird von einem dieser Greifer bis in die Mitte der Webmaschine transportiert, wo er an den anderen Greiferkopf übergeben wird, der ihn zur anderen Seite der Webmaschine transportiert (passives Verfahren). Konzeption und Entwicklung des Greiferkopfes erfordern hochentwickelte Techniken, bei denen Patente und Know-how ins Spiel kommen. Der Greiferkopf ist auf ein Band montiert. Diese Maschinen, deren Energieverbrauch und Geschwindigkeit sich auf durchschnittlichem Niveau bewegen, sind nicht übermäßig teuer. Sie werden in erster Linie von Promatech, Sulzer, Picanol und — in geringerem Maße — Panter, hergestellt. Tsudakoma produziert eine begrenzte Stückzahl dieser Webmaschinen für den japanischen Markt, wo sie zur Herstellung traditioneller japanischer Textilien verwendet werden.
- (17) Bei den Luftdüsen-Webmaschinen erfolgt der Schusseintrag über einen Druckluftstrahl. Diese Maschinen sind durch eine hohe Produktivität gekennzeichnet, jedoch nicht so vielseitig einsetzbar wie Greiferwebmaschinen. Am besten eignen sie sich für die Fertigung von leichten Geweben. Sie sind recht vielseitig und können zur Herstellung einer breiten Palette verschiedener Gewebe verwendet werden, auch wenn ihr Energieverbrauch bei der Herstellung von schweren Stoffen wie Jeansstoffen deutlich steigt. Der Energieverbrauch ist (verglichen mit Greifer- oder Luftdüsen-Webmaschinen) relativ hoch, doch sind die Ersatzteilkosten aufgrund der relativ geringen Anzahl beweglicher Teile vergleichsweise gering. Der Einsatz dieser Maschinen ist an das Vorhandensein spezifischer Infrastruktur — wie Luftkompressoren und Hochdruck-Luftdüsen — geknüpft, deren Kosten sich auf 15 %–25 % des Gesamtpreises der Maschinen belaufen können. In der Regel werden sie von Webereien verwendet, die eine mengenmäßig prognostizierbare Nachfrage nach einer bestimmten Gewebart befriedigen. Diese Webmaschinen werden von Promatech, Picanol, Dornier, Tsudakoma und Toyota hergestellt.
- (18) Bei den Projektilwebmaschinen erfolgt der Schusseintrag über Projektile. Diese Technologie wurde Anfang der fünfziger Jahre entwickelt und kann als ausgereift betrachtet werden. Projektilwebmaschinen sind relativ teuer, zeichnen sich durch einen breiten Einsatzbereich und relativ niedrigen Energieverbrauch aus, eignen sich zur Herstellung von Textilien hoher bis mittlerer Qualität. Mit diesen Maschinen lassen sich breitere Stoffbahnen herstellen als mit anderen Webmaschinen. Außerdem haben sie eine längere Lebensdauer als alle anderen Webmaschinen. Projektilwebmaschinen ähneln von den technischen Merkmalen her den Greiferwebmaschinen, sind jedoch auch erheblich teurer als die meisten anderen Webmaschinen (mit Ausnahme der Multiphasen-Webmaschine). Bedingt durch ihren relativ hohen Preis und die durchschnittliche Produktivität sind Projektilwebmaschinen ein Produkt für Nischenmärkte⁽¹⁾. Dieser Maschinentyp wird fast ausschließlich von Sulzer hergestellt⁽²⁾.
- (19) Bei den Wasserdüsen-Webmaschinen erfolgt der Schusseintrag über einen Druckwasserstrahl. Diese Maschinen sind relativ kostengünstig, haben einen geringen Energieverbrauch und weisen eine hohe Produktivität auf. Andererseits ist ihr Einsatzbereich begrenzt, da sie nur zur Fertigung wasserabweisender Gewebe, insbesondere synthetischer Stoffe, verwandt werden können. Da das Wasser die Korrosion fördert, ist die Lebensdauer dieser Maschinen in der Regel kürzer als bei anderen Webmaschinen. Wasserdüsen-Webmaschinen sind vor allem in Asien im Einsatz⁽³⁾. Sie werden von keiner der Parteien hergestellt.

⁽¹⁾ Im Jahr 2000 wurden weltweit rund 1 000 und in Westeuropa (EWR und Schweiz) rund 200 Projektilwebmaschinen verkauft. Dies entspricht 2 % aller weltweit bzw. 4 % aller in Westeuropa verkauften Webmaschinen.

⁽²⁾ Zwei russische Hersteller fertigen Projektilwebmaschinen in geringer Stückzahl, diese werden jedoch in Westeuropa nicht vertrieben.

⁽³⁾ Nach den Statistiken der Internationalen Vereinigung der Textilhersteller (ITMF) wurden 97,5 % aller Wasserdüsen-Webmaschinen in Asien verkauft (22 368 von 22 940). In Westeuropa wurden nur 45 Maschinen abgesetzt.

- (20) Multiphasen-Webmaschinen verkörpern die jüngste Entwicklung der Webmaschinen-Technologie. Derzeit werden sie nur an ausgewählte Kunden für Testzwecke verkauft ⁽¹⁾. Diese Maschine ist durch eine extrem hohe Produktivität, hohe Betriebskosten, einen geringen Personalbedarf sowie einen begrenzten Einsatzbereich gekennzeichnet, der in erster Linie in der Massenproduktion von Geweben geringer Qualität besteht. Einziger Hersteller dieser Webmaschine ist Sulzer.
- (21) Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Maschinentypen, in Bezug auf technische Merkmale sowie die Preise der einzelnen Maschinen sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

TABELLE 2

Vergleich verschiedener Techniken schützenloser Webmaschinen

(in 1 000 EUR)

	Vielseitigkeit	Produktivität	Energieverbrauch	Preisskala
Webmaschine mit positivem Greifer	am größten	mittelhoch	mittelhoch	[...]*
Webmaschine mit negativem Greifer	sehr groß	mittelhoch-hoch	mittelhoch-gering	[...]*
Projektilwebmaschine	groß	gering-mittelhoch	gering-mittelhoch	[...]*
Luftdüsen-Webmaschine	mittelgroß	hoch	hoch	[...]* ⁽¹⁾
Wasserdüsen-Webmaschine	gering	hoch	gering	[...]*
Multiphasen-Webmaschine	gering	am höchsten	am höchsten	[...]*

⁽¹⁾ Ohne Kosten für die notwendige Infrastruktur (z. B. Luftkompressor und Rohrleitungssystem).

Quelle: Angaben der Parteien.

b) Vorbringen der Parteien zur Produktmarktabgrenzung

- (22) Die anmeldenden Unternehmen vertreten die Auffassung, dass es einen einzigen relevanten Produktmarkt gibt, der alle Arten schützenloser Webmaschinen einschließt, unabhängig davon, ob es sich um Luftdüsen-, Wasserdüsen-, Multiphasen- und Projektilwebmaschinen oder Webmaschinen mit positivem und negativem Greifer handelt. Sie führen aus, dass sich die verschiedenen Webmaschinentypen durch ein hohes Maß an Austauschbarkeit auszeichnen, da den Verwendern sehr häufig ein problemloses Wechseln zwischen den Produktionstypen möglich ist. Zur Nachfrageseite geben die Parteien an, dass die einzelnen Maschinentypen unter den Aspekten Geschwindigkeit, Flexibilität (d. h. die Möglichkeit, problemlos den Produktionstyp zu wechseln), Qualität, Endprodukt, Einsatzmöglichkeiten und Kundendienst austauschbar sind. Zur Angebotsseite bringen die Parteien vor, dass jeder Hersteller eines Maschinentyps ohne nennenswerte Kosten oder Risiken auf die Produktion der anderen Typen umstellen kann.

c) Substituierbarkeit auf der Nachfrageseite**i) Allgemeine Merkmale der Nachfrage**

- (23) Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, dass der größte Teil der Webmaschinen in Westeuropa an Kunden verkauft wird, die Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen tätigen, und dass eine Weberei ihre Webmaschine im Durchschnitt alle sieben bis zehn Jahre ersetzt; dieser Zeitraum kann dann kürzer ausfallen, wenn die Nachfrage durch technologische Fortschritte angekurbelt wird oder Webereien beschließen, ihren Maschinenpark zu modernisieren, um die Produktivität ihrer Anlagen zu verbessern und dergestalt Kosten zu senken.

ii) Technische Hindernisse, die einem Wechsel zwischen verschiedenen Maschinentypen entgegenstehen

- (24) Von der Nachfrageseite her ist keine nennenswerte Substituierbarkeit der einzelnen Webmaschinentypen gegeben. Alle sechs Maschinen weisen von ihrem technischen Verwendungszweck (Fabrikationsspektrum und Vielseitigkeit) sowie der Eignung für die einzelnen spezifischen Einsatzmöglichkeiten erhebliche Unterschiede auf.

⁽¹⁾ Im Jahr 2000 wurden insgesamt vier Multiphasen-Webmaschinen verkauft, zwei in Westeuropa und zwei in den USA.

- (25) Was das Fabrikationsspektrum anbelangt, können einige Textilien nur auf einer bestimmten Maschine gewebt werden, während andere auf einer Reihe verschiedener Maschinen gewebt werden können. Am einen Ende des Spektrums ist die Seide zu nennen, für deren Herstellung eine Greiferwebmaschine am besten geeignet ist, am anderen Ende befinden sich synthetische Fasern, die auf jeder beliebigen Maschine gewebt werden können. Zwischen diesen beiden Polen gibt es Gewebe, die auf verschiedenen Maschinentypen produziert werden können. Ein Beispiel für ein vielseitigeres Gewebe sind Hemdenstoffe, die auf Greifer- oder Luftdüsen-Webmaschinen hergestellt werden können, was jedoch nicht bedeutet, dass für alle Hersteller von Hemdenstoffen die jeweils andere Webmaschine eine vernünftige Alternative darstellt. Im Allgemeinen wird es immer einen Maschinentyp geben, der vom technischen Standpunkt her besser für ein bestimmtes Gewebe geeignet ist und wirtschaftlich besser in das allgemeine Produktionsprofil der Weberei passt. Vieles wird von der Art der Geschäftstätigkeit abhängen — vom Umfang des Kundenstamms und von den Ansprüchen, die die Kunden stellen, sowie von der Kontinuität und Prognostizierbarkeit der Produktion, also davon, ob große Mengen ein und desselben Gewebes oder kleinere Mengen verschiedener Gewebe produziert werden müssen. So eignen sich beispielsweise Luftdüsen-Webmaschinen nicht für die Herstellung von kleinen Mengen, weil das Einknüpfen der Fäden in den Webrahmen zeit- und personalintensiv ist. Eine Weberei, die kleine Mengen verschiedener Muster oder Gewebe herstellt, würde in Luftdüsen-Webmaschinen deshalb keine echte Alternative zu Greiferwebmaschinen sehen.
- (26) Außerdem können die verschiedenen Maschinen nach ihrer Vielseitigkeit unterschieden werden, d. h. nach der Palette von Garnen und der Anzahl von Farben, die verarbeitet, sowie den Gewebearten, die hergestellt werden können. Nach diesem Kriterium nimmt die Webmaschine mit positivem Greifer den ersten und die Wasserdüsen-Webmaschine den letzten Platz ein, da die mit ihr herzustellende Palette von Gewebetypen und Musterarten am stärksten begrenzt ist. So ist beispielsweise die Greiferwebmaschine am besten für die Herstellung von Geweben komplexer und ungleichmäßiger Webart geeignet. Luftdüsen-Webmaschinen werden für die Herstellung großer Mengen (d. h. Herstellung ein und desselben Gewebes über einen längeren Zeitraum) bevorzugt, weil die nach jeder Unterbrechung fällige Neueinstellung der Maschine zeitaufwendig und kostenintensiv ist, während Webereien, deren Auftragsbestand sich in erster Linie aus Aufträgen zur Herstellung begrenzter Mengen einer bestimmten Gewebeart zusammensetzt, Greiferwebmaschinen bevorzugen dürften.
- (27) Die Parteien haben darauf hingewiesen, dass die Kunden bei unveränderten Rahmenbedingungen dazu neigen, sich beim Neukauf einer Maschine für den bei ihnen bereits vorhandenen Maschinentyp zu entscheiden. Mit anderen Worten findet nach Angaben der Parteien selbst kaum ein Wechsel zwischen den sechs Maschinentypen statt. Die Untersuchung der Kommission bestätigt die sehr begrenzte Substituierbarkeit der verschiedenen Webmaschinentypen. Insbesondere gilt für alle Webmaschinentypen, dass der weitaus größte Anteil an Kunden verkauft wird, bei denen eine Maschine desselben Typs ersetzt werden muss. Nach Schätzung der Parteien halten 90 % der europäischen Kunden, die Webmaschinen mit negativem Greifer erwerben, später an dieser Wahl fest. Die übrigen 10 % werden vielleicht Webmaschinen mit positivem Greifer (3 %), Luftdüsen-Webmaschinen (3 %) und Projektwebmaschinen (4 %) erwerben. Die Untersuchungen haben ergeben, dass bei Webmaschinen mit positivem Greifer die Kunden noch seltener auf einen anderen Webmaschinentyp umsteigen. Im Rahmen der Untersuchung gaben fast alle Webmaschinenhersteller an, dass von nahezu sämtlichen Kunden zu Beginn der Verhandlungen fast immer eine Präferenz für einen bestimmten Maschinentyp zum Ausdruck gebracht wird und dass nur eine kleine Minderheit dieser Kunden in den Verhandlungen zum Wechsel des Maschinentyps überredet werden kann.

iii) **Wirtschaftliche Hindernisse, die einem Wechsel zwischen verschiedenen Webmaschinentypen entgegenstehen**

- (28) Aus der Untersuchung der Kommission wird ferner deutlich, dass einem Wechsel von einem auf einen anderen Maschinentyp erhebliche wirtschaftliche Hindernisse entgegenstehen. Zwischen den sechs Produkttypen bestehen beträchtliche Preisunterschiede: Webmaschinen mit positivem Greifer kosten in der Regel zwischen [...] * EUR und [...] * EUR, Webmaschinen mit negativem Greifer zwischen [...] * EUR und [...] * EUR und Luftdüsen-Webmaschinen zwischen [...] * EUR und [...] * EUR. Mit Preisen zwischen [...] * EUR und [...] * EUR stellt die Wasserdüsen-Webmaschine nach wie vor die preiswerteste Option dar (ist jedoch für die Herstellung nichtsynthetischer Gewebe ungeeignet). Folglich besteht ein Preisgefälle von rund [10 bis 30 %] * zwischen Webmaschinen mit negativem Greifer und Luftdüsen-Webmaschinen und von [35 bis 45 %] * zwischen der Wasserdüsen-Webmaschine (eine nicht sehr vielseitige Webmaschine) und der Webmaschine mit positivem Greifer (die vielseitigste Maschine). Das Preisgefälle zwischen dem teuersten Typ der Projektwebmaschine und der Luftdüsen-Webmaschine (die preisgünstigste Maschine) beträgt über 400 %.

- (29) Unter wirtschaftlichen Aspekten bestehen zwischen den sechs Maschinentypen erhebliche Unterschiede, die sich nicht nur — wie vorstehend beschrieben — auf den Gestehungspreis, sondern auch auf die Anzahl der zur Bedienung der Maschine erforderlichen Arbeitskräfte, den Energieverbrauch, die Betriebskosten in Form der benötigten Ersatzteile und Wartung sowie die Produktivität in Form der Produktionsgeschwindigkeit beziehen.
- (30) Fast alle Kunden haben darüber hinaus angegeben, dass beim Wechsel von einem bestehenden Maschinenpark (d. h. dem Typ und der Marke der bereits installierten Webmaschinen) auf einen anderen Maschinentyp erhebliche Kosten sowohl für die Ausbildung des Personals als auch das Ersatzteillager anfallen würden.

iv) **Keine gegenseitige Beeinflussbarkeit der Preise für die verschiedenen Maschinentypen**

- (31) Die vorerwähnten Faktoren haben nicht für jede Weberei die gleiche Bedeutung, und einigen von ihnen ist die Vielseitigkeit vielleicht wichtiger als Produktivität oder Energieersparnis. So dürften beispielsweise für bestimmte für die Modeindustrie (in der sich die Nachfrage nach neuen Stoffmustern ständig ändert und die Prognostizierbarkeit gering ist) tätige Webereien Vielseitigkeit und Fabrikationsspektrum wichtiger sein als die Betriebskosten, während für die in der Massenproduktion qualitativ minderwertiger Gewebe tätigen Webereien die Betriebskosten das wichtigste Auswahlkriterium vor der Vielseitigkeit darstellen dürften.
- (32) Vor diesem Hintergrund kann man sich nur schwer vorstellen, wie der Preis eines Maschinentyps den Preis der anderen Maschinentypen nennenswert beeinflussen könnte. So haben die Parteien auch nicht ausgesagt, dass sie von einer derartigen Beeinflussbarkeit wissen oder dass im Rahmen ihrer Preispolitik eine Beziehung zwischen den Preisen der verschiedenen Maschinen ihrer eigenen Produktpalette hergestellt wird. Vielmehr haben mehrere Hersteller angegeben, dass Preiserhöhungen bei einem Maschinentyp unabhängig von möglichen Erhöhungen bei anderen Maschinentypen beschlossen werden. Auch hätten sie nie festgestellt, dass sich im Anschluss an eine Preiserhöhung bei einem Maschinentyp die Nachfrage nach einem anderen Maschinentyp verändert hätte.

v) **Nachfrageseitige Substituierbarkeit zwischen Greiferwebmaschinen und anderen Maschinentypen**

- (33) Wie bereits erwähnt, bestehen zwischen Greifer- und anderen Webmaschinen beträchtliche Unterschiede. So liegt beispielsweise der Preis einer Projektwebmaschine um mindestens 50 % über demjenigen der durchschnittlichen Greiferwebmaschine.
- (34) Darüber hinaus können Luftdüsen-Webmaschinen nur dann betrieben werden, wenn die Fabrik über eine spezifische Infrastruktur verfügt. Da eine Luftdüsen-Webmaschine keinen eigenen Kompressor hat, sind ein oder mehrere zentrale Kompressoren sowie Druckluftleitungen erforderlich, um die Webmaschinen mit dem Kompressor zu verbinden. Nach Angaben von Promatech liegen die Kosten dieser Infrastruktur in der Regel bei rund 15 % bis 25 % des Gesamtpreises der Maschine. Zudem seien Anlagen mit weniger als 12 Webmaschinen in Westeuropa generell nicht wirtschaftlich zu betreiben. Im Allgemeinen wurden diese Fakten durch die Marktuntersuchung der Kommission bestätigt. Daher haben kleine Webereien nicht die Möglichkeit, von Greiferwebmaschinen auf Luftdüsen-Webmaschinen umzustellen. Nach Angaben der Parteien arbeiten 43 % ihrer Kunden mit zehn oder weniger Maschinen.
- (35) Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, dass Greiferwebmaschinen und andere Maschinentypen nur begrenzt austauschbar sind. Die Kommission fand nur wenige Anhaltspunkte dafür, dass Kunden von Greiferwebmaschinen auf einen anderen Maschinentyp umstellen würden, wenn ihr Preis um 5 % bis 10 % angehoben würde. Dies liegt daran, dass
- i) die Kunden ihren vorhandenen Maschinenpark nur ungern verändern,
 - ii) sie für Greiferwebmaschinen auf Vielseitigkeit angewiesen und aus technischen Gründen nicht in der Lage sind, bei einer Preiserhöhung um 5 % bis 10 % auf andere Techniken wie Luftdüsen- oder Projektwebmaschinen umzustellen und
 - iii) eine beträchtliche Anzahl Kunden für Greiferwebmaschinen nicht die erforderliche Mindestgröße hat, um kostengünstig auf Luftdüsen-Webmaschinen umzustellen.

- (36) Zur Unterscheidung zwischen Webmaschinen mit positivem und mit negativem Greifer sei gesagt, dass diese Frage — auch wenn es Hinweise darauf gibt, dass diese beiden Techniken unter Nachfrageaspekten nicht untereinander austauschbar sind — für die Zwecke dieser Entscheidung offen bleiben kann, da sie die wettbewerbsrechtliche Würdigung dieser Sache nicht berührt.

d) **Substituierbarkeit auf der Angebotsseite**

- (37) Promatech hat angegeben, dass es von der Angebotsseite her möglich sei, zu mäßigen Kosten von der Produktion eines Webmaschinentyps auf die Produktion eines anderen Typs umzustellen. Die Marktuntersuchung der Kommission hat dies jedoch nicht bestätigt.
- (38) Vielmehr haben die von der Kommission kontaktierten Webmaschinenhersteller darauf hingewiesen, dass die Umstellung der Produktion von einer auf eine andere Technologie mit beträchtlichen Investitionen und Risiken (sowohl wirtschaftlicher als auch finanzieller Art) verbunden wäre. Der Übergang zu einer anderen Technologie erfordert tiefgreifende — und kostspielige (mehrere Millionen Euro) — Veränderungen im Produktionsprozess, da die Basistechnologien und Maschinen sowie das erforderliche Know-how verschieden sind. Nach Angaben eines Wettbewerbers würde die Entwicklung einer Technologie durch einen Hersteller, der in dem entsprechenden Marktsegment nicht vertreten ist, folgende Risiken aufwerfen:
- i) Es wäre möglich, dass die umfangreichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nicht zu existenzfähigen kommerziell nutzbaren Technologien führen.
 - ii) Weil Wettbewerber Patente besitzen, ist es den Herstellern häufig nicht möglich, in neue Technologien einzusteigen, oder sind sie gezwungen, kostspielige Alternativlösungen zu wählen.
 - iii) Ein später Einstieg in eine neue Technologie erfordert die Überwindung von Hindernissen wie geringe Reputation, Nichtvorhandensein eines Maschinenparks und umfangreiche Anlageinvestitionen, während die bereits vorhandenen Marktteilnehmer ihre Entwicklungskosten bereits abgeschrieben haben.
- (39) Schließlich würde die Umstellung der Produktion auf eine andere Technik nach Angaben verschiedener Webmaschinenhersteller zwei bis fünf Jahre erfordern.
- (40) Eine Bestätigung der aufgelisteten Faktoren findet sich offensichtlich in der Tatsache, dass sich die Hersteller schützenloser Webmaschinen überwiegend auf die Herstellung von nicht mehr als zwei oder drei Technologien konzentrieren. Nur Sulzer (Webmaschine mit negativem Greifer, Projektil- und Multiphasen-Webmaschine), Promatech (Webmaschine mit negativem und positivem Greifer und Luftdüsen-Webmaschine) und Tsudakoma (Webmaschine mit negativem Greifer, Luftdüsen- und Wasserdüsen-Webmaschine) stellen drei verschiedene Webmaschinentypen her; Picanol (Webmaschine mit negativem Greifer und Luftdüsen-Webmaschine), Dornier (Webmaschine mit positivem Greifer und Luftdüsen-Webmaschine), Panter (Webmaschine mit positivem und negativem Greifer) und Toyota (Luftdüsen- und Wasserdüsen-Webmaschine) stellen zwei verschiedene Typen her, während die kleineren Hersteller nur einen Typ produzieren (Van de Wiele: Webmaschinen mit negativem Greifer; Vuts und Trustfin: Luftdüsen-Webmaschine). Darüber hinaus ist es — was noch wichtiger ist — sehr selten, dass Unternehmen einen Neueinstieg in eine dieser Technologien wagen (s. Ziffer 86).

3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (41) Es muss aus diesen Gründen geschlossen werden, dass Greiferwebmaschinen einen separaten Produktmarkt bilden, der die anderen Typen schützenloser Webmaschinen nicht beinhaltet. Für die Zwecke dieser Entscheidung kann die Frage offen bleiben, ob Webmaschinen mit positivem und Webmaschinen mit negativem Greifer getrennte Produktmärkte bilden.
- (42) Der sachlich relevante Markt für die Beurteilung des Zusammenschlussvorhabens ist somit der Markt für Webmaschinen mit negativem Greifer oder — alternativ — der Markt für alle Webmaschinen sowohl mit positivem als auch mit negativem Greifer.

B. DEFINITION DES RÄUMLICH RELEVANTEN MARKTES

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

- (43) Gemäß den Parteien sind die Märkte für schützenlose Webmaschinen wegen der niedrigen Transportkosten, der großen Handelsströme zwischen der EU und dritten Ländern und der Ähnlichkeiten bei den Preisen und technischen Merkmalen weltweite Märkte.
- (44) Promatech macht geltend, dass die Transportkosten mit schätzungsweise durchschnittlich 2,1 % des Preises einer Webmaschine einen nur unerheblichen Anteil am Endpreis ausmachen. Außerdem weist es darauf hin, dass alle Webmaschinen im Ursprungsland hergestellt und weltweit ausgeführt werden, weshalb keine Handelsschranken bestünden. Hinzu kämen die Einfuhr- und Ausfuhrströme von und nach der Europäischen Union. Promatech erwähnt, dass die beiden japanischen Hersteller Toyota und Tsudakoma bereits in Europa tätig seien, und dass die chinesischen Hersteller zwar noch nicht in Europa vertreten seien, in den europäischen Markt in naher Zukunft aber eintreten werden. Auch seien laut Promatech die Wettbewerbsbedingungen weltweit homogen und technische Unterschiede zwischen den weltweit hergestellten Webmaschinen nicht vorhanden.
- (45) Die Marktuntersuchung der Kommission hat bestätigt, dass der räumliche Erfassungsbereich der Märkte für Webmaschinen weiter ist als die nationalen Märkte. Hinsichtlich der genauen räumlichen Eingrenzung hat die Untersuchung jedoch auch ergeben, dass entgegen der Auffassung der Parteien die für die Bewertung des Vorhabens relevanten Märkte kleiner sind als der Weltmarkt.

2. DER MARKT FÜR GREIFERWEBMASCHINEN

a) **Handelsströme**

- (46) Greiferwebmaschinen werden innerhalb der Länder des europäischen Wirtschaftsraumes und zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten des EWR in erheblichem Umfang gehandelt.
- (47) Die Mehrzahl der Länder wie Spanien, das Vereinigte Königreich, Frankreich, Portugal, Österreich, die Niederlande, Dänemark, Griechenland und Schweden stellen Greiferwebmaschinen selbst nicht her und beziehen sie bei Herstellern in anderen Ländern der Region ⁽¹⁾. In westeuropäischen Ländern wie Italien, Belgien, Deutschland und der Schweiz mit einer erheblichen Produktion an Greiferwebmaschinen wurde auch ein hoher Prozentsatz an Beschaffungen aus anderen Ländern dieser Region festgestellt (zwischen rund 19 % bis 75 % im Jahr 2001).
- (48) Da der westeuropäische Markt für Greiferwebmaschinen ausschließlich von westeuropäischen Herstellern beliefert wird, wurden für diesen Markt bisher keine Maschinen dieser Art aus dritten Ländern eingeführt, was in Abschnitt b) erläutert wird.
- (49) Wie im folgenden Abschnitt erläutert, haben die westeuropäischen Abnehmer von Greiferwebmaschinen wegen fehlender Einfuhren keine alternativen Lieferquellen außerhalb Westeuropas.

b) **Keine alternativen Lieferquellen außerhalb Westeuropas**

- (50) Japan und China sind neben Westeuropa die wichtigsten Standorte für die Herstellung von Webmaschinen, kurz- und mittelfristig jedoch offenbar keine alternativen Lieferquellen für die westeuropäischen Abnehmer von Greiferwebmaschinen.

⁽¹⁾ Nach den vorliegenden Angaben wurden im Jahr 2001 in Luxemburg, Irland, Finnland, Island und Norwegen keine Webmaschinen mit negativem Greifer erworben.

- (51) Die japanischen Hersteller konzentrieren sich fast ausschließlich auf die Luft- und Wasserdüsen-technik, die den Gegebenheiten der in einem stürmischen Wachstum befindlichen Textilindustrie im Fernen Osten mit ihren niedrigen Arbeits- und Energiekosten und der Verwendung von Kunstfasern entspricht. Von den beiden größten japanischen Herstellern produziert Toyota überhaupt keine Greiferwebmaschinen und stellt Tsudakoma nur eine sehr kleine Anzahl von Maschinen mit negativem Greifer her. Diese kleine Produktion ist auf den Bedarf der herkömmlichen japanischen Textilindustrie abgestimmt und wird ausschließlich in Japan abgesetzt. Die Marktuntersuchung hat nicht ergeben, dass die japanischen Hersteller von Webmaschinen die Absicht hätten, eine Produktion von Greiferwebmaschinen gemäß den Normen der westeuropäischen Textilindustrie aufzubauen. Sie haben offenbar einen größeren Anreiz, in dem fernöstlichen Wachstumsmarkt zu expandieren, als zu alternativen Webtechniken überzugehen, die auf den westeuropäischen Markt ausgerichtet wären.
- (52) Die Untersuchung hat in Bezug auf China, den anderen wichtigen Herstellermarkt außerhalb Europas ergeben, dass sich die Hersteller auf die einfachen herkömmlichen Greifermaschinen mit ihrem hohen Personalbedarf konzentrieren, die für Westeuropa mit seinen hohen Arbeitskosten, dessen Industrie kapital- und nicht arbeitsintensive Lösungen benötigt, ungeeignet sind. Die chinesischen Hersteller setzen ihre Webmaschinen mit negativem Greifer fast ausschließlich im Inland ab, wo sie mit den technisch anspruchsvolleren Maschinen der europäischen und japanischen Hersteller im Wettbewerb stehen.
- (53) Es gibt erhebliche technische Unterschiede zwischen den in China hergestellten Maschinen mit negativem Greifer und den in Europa hergestellten und auf den Markt gebrachten Maschinen. Nach Aussage eines europäischen Herstellers von Webmaschinen haben die in China hergestellten Greifermaschinen einen technischen Rückstand von 20 bis 25 Jahren gegenüber den europäischen Maschinen. Die Marktuntersuchung hat bestätigt, dass der Entwicklungsstand der Greiferwebtechnik in China so weit zurück ist, dass die chinesischen Hersteller in den kommenden Jahren außerhalb des Fernen Ostens wohl keine Maschinen in größerem Umfang verkaufen können. Um Maschinen nach Europa ausführen zu können, müssten die chinesischen Hersteller nicht nur ihren technischen Rückstand aufholen (Erwerb des erforderlichen Know-hows, der nötigen Patente, Entwicklung der modernsten Webmaschinentechnik) und ihren schlechten Ruf durch den Aufbau eines neuen Markenbildes verbessern, sondern auch in Europa die entsprechenden Absatz-, Kundendienst- und Vertriebsnetze aufbauen (siehe unten).
- (54) Hinzu kommt, dass die chinesischen Hersteller kaum den wirtschaftlichen Anreiz hätten, in den europäischen Markt für Greiferwebmaschinen einzutreten. Gemäß den von Promatech vorgelegten Zahlen, die auf Statistiken des Internationalen Verbandes der Textilhersteller (ITMF) beruhend, hat sich der Absatz von Maschinen mit Negativgreifer und von Projektilmaschinen in Asien und Ozeanien zwischen 1996 und 2000 um 7 % erhöht, während er in Westeuropa in demselben Zeitraum um 11 % zurückgegangen ist. Angesichts der Wachstumsaussichten der chinesischen Textilindustrie in den kommenden Jahren und der Stagnation auf dem europäischen Markt haben die chinesischen Hersteller eher ein wirtschaftliches Interesse, ihre Verkäufe im Inland zu konsolidieren und nicht auf dem westeuropäischen Markt zu expandieren.

TABELLE 3

Entwicklung der Lieferungen von Greifer- und Projektilmwebmaschinen (Stückzahlen)

	Westeuropa	Asien und Ozeanien
1996	4 905	13 327
1997	5 003	15 358
1998	6 100	6 559
1999	4 476	8 528
2000	4 378	14 241

Quelle: Angaben der Parteien.

c) **Zugang zu Vertriebsnetzen, Nähe eines zuverlässigen Kundendienstes und Verfügbarkeit von Ersatzteilen**

- (55) Die Marktuntersuchung hat gezeigt, dass ein Hersteller, der auf den westeuropäischen Markt treten möchte, Zugang haben muss zu:
- i) Vertriebsnetzen/Verkaufsvertretern und
 - ii) Kundendienst einschließlich Beschaffung von Ersatz- und Zubehörteilen.
- (56) Die europäischen Hersteller wickeln ihren Absatz von Webmaschinen überwiegend über unabhängige Verkaufsvertreter ab, die in der Regel durch ausschließliche Vereinbarungen über den Vertrieb von Webmaschinen mit den Herstellern verbunden sind. Promatech hat darauf hingewiesen, dass diese unabhängigen Vertreter in der Regel auch andere Arten von Textilmaschinen wie z. B. Spinn- oder Strickmaschinen vertreiben, und dass die Hersteller von Webmaschinen häufig ihre Verkaufsvertreter wechseln. Promatech ist der Ansicht, dass ein neuer Marktzugänger seine Webmaschinen über die bereits bestehenden Netze von unabhängigen Verkaufsvertretern ohne weiteres vertreiben könnten.
- (57) Andere Hersteller haben jedoch geltend gemacht, dass die Hersteller und Vertreter eher an langfristigen Geschäftsbeziehungen interessiert seien, und dass es angesichts der Bedeutung des Maschinenparks eines Herstellers für die Geschäftsaussichten eines Verkaufsvertreters unwahrscheinlich wäre, dass ein Verkaufsvertreter seinen Vertrag mit einem bereits eingeführten Hersteller zugunsten eines neuen Marktzugängers kündigen würde. Hinsichtlich der Möglichkeit, dass neue Marktzugänger Verbindung mit Mehrproduktvertretern aufnehmen, die nicht bereits an Hersteller von Webmaschinen gebunden sind, ist zu bemerken, dass diese Vertreter sich in einer benachteiligten Stellung gegenüber den bereits im Markt aktiven Verkäufern befinden, da die meisten Verkäufe von Webmaschinen im westeuropäischen Markt den Ersatz oder die Erweiterung bestehender Anlagen betreffen.
- (58) Ein Neuzugänger auf dem westeuropäischen Markt müsste ebenfalls Zugang zu einem Kundendienstnetz haben, um seinen Kunden eine zeitgerechte und wirksame technische Unterstützung leisten zu können. Zu diesen Tätigkeiten zählt die Bereitstellung von Ersatzteilen und wohl auch Zubehör für die verkauften Webmaschinen. Wie von Promatech darauf hingewiesen, werden in Europa die Ersatzteile in der Regel nicht zusammen mit den Maschinen geliefert, im Gegensatz zu anderen Teilen der Welt, wo es üblich ist, mit den Webstühlen auch Ersatzteile in einem bestimmten Umfang, in der Regel für die ersten beiden Betriebsjahre, zu liefern.
- (59) Die Provision eines Verkaufsvertreters ergibt sich zu einem erheblichen Teil aus dem Verkauf von Ersatzteilen. Der Umfang der von den Kunden nachgefragten Ersatzteile hängt direkt von der Größe des Maschinenparks eines Herstellers im Verkaufsgebiet des Vertreters ab. Wie von einem Wettbewerber der Parteien formuliert, nimmt mit der Größe des Maschinenparks eines Herstellers auch die Höhe der Provision seines Verkaufsvertreters zu. Es wäre deshalb für einen Neuzugänger nicht leicht, einen Verkaufsvertreter davon zu überzeugen, seine Geschäftsbeziehung mit dem Hersteller zu beenden und den Vertrieb der Produkte des Neuzugängers aufzunehmen.
- (60) Nach den Aussagen eines von der Kommission angesprochenen Marktteilnehmers würde es angesichts der geschilderten Anforderungen zwischen durchschnittlich drei bis fünf Jahren dauern, bis ein Hersteller von Webmaschinen aus einem anderen Teil der Welt in den europäischen Markt eintreten könnte. Die Mehrzahl der Hersteller von Webmaschinen haben die Bedeutung sowohl der Verkaufsvertreter als auch der Kundendienstzentren für den Absatz auf dem westeuropäischen Markt bestätigt.

d) **Ansichten der Kunden**

- (61) Die Marktuntersuchung der Kommission hat bestätigt, dass die Kunden in Westeuropa die Einfuhren von Greiferwebmaschinen aus einem anderen Teil der Welt nicht als realistische alternative Lieferquelle ansehen.

- (62) Zu den von den Kunden dafür angegebenen Gründen zählt das Maß an Abhängigkeit von der technischen Leistung der Webmaschine für ihre eigene Produktion. Die Zuverlässigkeit der Maschinen und vor allem die Nähe eines zuverlässigen Kundendienstes sowie die Verfügbarkeit von Ersatz- und Zubehörteilen sind daher von größter Bedeutung (siehe oben). Die Marktuntersuchung hat ebenfalls bestätigt, dass der Ruf eines Herstellers in einer Region ein weiterer wichtiger Faktor ist, den die Kunden in Erwägung ziehen, wenn sie über den Kauf einer Webmaschine mit negativem Greifer entscheiden.

e) **Besondere Merkmale der Nachfrage**

- (63) Außerdem bestehen Unterschiede zwischen Westeuropa und anderen räumlichen Gebieten bei der Erneuerung des bei den Kunden installierten Maschinenparks. Laut Promatech ersetzen die Hersteller in Europa (und Nordamerika) ihre Webmaschinen alle fünf Jahre, in Afrika, Asien und Südamerika in der Regel jedoch nur durchschnittlich alle zehn Jahre. Dieser Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass in Europa die Ersetzung der Maschinen vor allem durch die technische Entwicklung bedingt ist (Modernisierung und Fortentwicklung der Webmaschinen), um bessere Gewebe mit einem höheren wirtschaftlichen Wert herstellen zu können. Die meisten der in Westeuropa und Nordamerika ersetzten Webmaschinen werden gebraucht nach Afrika, Asien und Südamerika verkauft.
- (64) Wie von den Parteien vorgebracht und durch die Marktuntersuchung bestätigt, erfolgt die Ersetzung der Webmaschinen in Europa und Nordamerika überwiegend wegen der erforderlichen Leistungssteigerungen bei den Kunden (höhere Geschwindigkeit und Effizienzgewinne), und um die Kosten vor allem bei den Ersatzteilen und dem Kundendienst zu senken. Deshalb ersetzen viele europäische Textilhersteller ihre Maschinen vor Ablauf deren natürlicher Nutzungsdauer⁽¹⁾. Demgegenüber ist für die Hersteller in Asien, Afrika und Südamerika vor allem der Kaufpreis für die Entscheidung zum Kauf einer Maschine maßgeblich, wobei jedoch die Parteien vermuten, dass sich dies in Zukunft ändern könnte, da auch diese Hersteller zunehmend technische Erwägungen in ihre Maschinenbeschaffung einfließen lassen.
- (65) Schließlich ist eine zunehmende Anzahl der Verkäufe in Westeuropa an die Erweiterung bestehender Anlagen oder die Einführung technischer Neuerungen und weniger an den Bau neuer Fabriken geknüpft. Die Errichtung neuer Werke findet häufiger in den sich entwickelnden Märkten z. B. im Fernen Osten statt. Da in diesem Raum die Anzahl der neuen Marktzugänger größer ist, wird verglichen mit Westeuropa weniger Nachdruck auf Markentreue gelegt und ist die Bedeutung des vorhandenen Maschinenparks eines Kunden für die späteren Kaufentscheidungen von geringerer Bedeutung.

f) **Schlussfolgerung**

- (66) Hieraus ist zu schließen, dass der Markt für Greiferwebmaschinen (bzw. der Markt für Webmaschinen mit negativem Greifer) Westeuropa umfasst, d. h. das Gebiet der EWR-Mitgliedstaaten und die Schweiz.
- (67) Gemäß dieser Definition des räumlich relevanten Marktes bilden die Gebiete der sieben ersuchenden Mitgliedstaaten Spanien, Italien, Vereinigtes Königreich, Deutschland, Frankreich, Portugal und Österreich einen einzigen relevanten Markt für die Anwendung von Artikel 22 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung⁽²⁾.

⁽¹⁾ Gemäß Promatech erklärt sich die frühzeitige Ersetzung der Webmaschinen durch die besondere Bedeutung der technischen Entwicklung, während die natürliche Nutzungsdauer der Maschinen auch von der geografischen Herkunft der Kunden und den Wartungsbedingungen abhängt. In Europa und Nordamerika sind die Hersteller bemüht, die Leistungsfähigkeit ihrer Maschinen voll auszunutzen, was zu frühzeitiger Abnutzung führt.

⁽²⁾ Rs. T-102/96 — Gencor, [1999], Slg. II-753, Rdnr. 100.

C. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

- (68) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung ist ein Zusammenschluss, der eine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt, mit der ein wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil davon spürbar behindert würde, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar zu erklären.
- (69) Der Gerichtshof ⁽¹⁾ hat den Begriff der Marktbeherrschung als eine Stellung wirtschaftlicher Stärke eines Unternehmens bezeichnet, die es in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs in dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Macht verleiht, in spürbarem Maße unabhängig von seinen Wettbewerbern, seinen Kunden und schließlich den Verbrauchern vorzugehen. Eine solche Stellung schließt nicht das Vorhandensein eines geringen Wettbewerbs aus, versetzt jedoch das Unternehmen in einer solchen Stellung in die Lage, zumindest einen spürbaren Einfluss auf die Bedingungen zu nehmen, unter denen sich der Wettbewerb entwickelt, sofern es diese Bedingungen nicht selbst bestimmt, und weitgehend ungeachtet davon vorzugehen, solange dieses Verhalten nicht zu seinem Nachteil wirkt.
- (70) Das Bestehen einer beherrschenden Stellung kann sich aus verschiedenen Faktoren ergeben, die für sich genommen nicht unbedingt ausschlaggebend sind; ein wichtiger Faktor ist das Vorhandensein sehr hoher Marktanteile. Außerdem ist das Verhältnis zwischen den Marktanteilen der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen zu ihren nächstfolgenden Wettbewerbern ein weiterer Nachweis für das Vorhandensein einer beherrschenden Stellung ⁽²⁾.
- (71) Die Faktoren, die bei der Schlussfolgerung berücksichtigt werden, dass das Vorhaben eine beherrschende Stellung im westeuropäischen Markt sämtlicher Greiferwebmaschinen bzw. im westeuropäischen Markt der Webmaschinen mit negativem Greifer in Westeuropa begründen oder verstärken wird, mit der wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil davon spürbar behindert würde, sind in Absatz 72 bis 104 dargelegt.

1. Horizontale Auswirkungen

A. Greiferwebmaschinen

a) Marktanteile

- (72) In der nachstehenden Tabelle sind die Anteile der Parteien und jedes ihrer wichtigsten Wettbewerber am Markt der Greiferwebmaschinen aufgeführt:

TABELLE 4

Marktanteile bei sämtlichen Greiferwebmaschinen (Mengenanteil)

(in %)

	Promatech	Sulzer	Gemeinsamer Marktanteil	Dormier	Picanol	Van de Wiele	Panter
2001	[40-50]*	[15-25]*	[65-75]*	[5-15]*	[5-10]*	[1-5]*	[1-5]*
2000	[45-55]*	[15-25]*	[65-75]*	[5-15]*	[5-10]*	[1-5]*	[1-5]*
1999	[45-55]*	[15-25]*	[65-75]*	[5-15]*	[5-10]*	[1-5]*	[1-5]*

Quelle: Angabe der Parteien und ihrer Wettbewerber.

⁽¹⁾ Rs. 85/76 — Hoffmann-La Roche, [1979], Slg. 461, Rdnr. 38 und 39; siehe auch Rs. T-102/96 — Gencor, [1999], Slg. II-753, Rdnr. 200.

⁽²⁾ Rs. 85/76 — Hoffmann-La Roche, [1979], Slg. 461, Rdnr. 39; s. auch Rs. T-102/96 — Gencor, [1999], Slg. II-753, Rdnr. 201 und 202 und Rs. T-221/95 — Endemol, [1999], Slg. II-1299, Rdnr. 134.

b) Veränderte Marktstruktur

- (73) Auf dem Markt der Greifermaschinen in Westeuropa würde der gemeinsame Marktanteil der Parteien [65–75 %]* (Promatech [40–50 %]*, Sulzer [15–25 %]*) betragen. Die nächstfolgenden Wettbewerber in diesem Markt wären Dornier mit [10–15 %]*, Picanol mit [5–10 %]*, Van de Wiele mit [1–5 %]* und Panter mit [< 5 %]*. Außerdem würde das Vorhaben die Kluft im Marktanteil zwischen dem größten Wettbewerber, der dann aus der fusionierten Einheit gebildet würde, mit [65–75 %]* und seinem nächstfolgenden Wettbewerber Dornier erheblich erweitern. Vor dem Zusammenschluss lag der Abstand zwischen dem größten Wettbewerber Promatech und dem zweitgrößten Wettbewerber Sulzer in der Größenordnung von 2:1, während Dornier als drittgrößter Anbieter einen Marktanteil hatte, der rund 2,5-mal kleiner war als der des Marktführers Promatech. Nach dem Zusammenschluss würde der Abstand zwischen dem größten und zweitgrößten Wettbewerber somit um einen Faktor von rund 5 und der Abstand zwischen dem größten Unternehmen und dem drittgrößten Wettbewerber Picanol um einen Faktor von rund 10 zunehmen.
- (74) Diese Bedenken werden noch dadurch verstärkt, dass die Marktanteile der Wettbewerber wie Picanol, Dornier, Van de Wiele und Panter in den vergangenen Jahren kaum zugenommen haben. Ihr Marktanteil ist in diesem Zeitraum in etwa gleich geblieben.

c) Zusammenschluss der engsten Wettbewerber

- (75) Neben dieser erheblichen Änderung der Marktstruktur hat die Untersuchung der Kommission ergeben, dass Promatech und Sulzer vor dem Zusammenschluss die jeweils engsten Wettbewerber in Westeuropa waren. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Kunden beider Parteien auf den jeweils anderen Anbieter als alternative Lieferquelle zurückgreifen würden. Mit dem Zusammenschluss würde dieser Wettbewerber wegfallen und würden wie bereits erwähnt, die Vorteile der fusionierten Einheit gegenüber den verbleibenden Wettbewerbern erheblich zunehmen.

d) Hohe Zutrittsschranken

- (76) Außerdem zeigen die Ergebnisse der von der Kommission geführten Untersuchung, dass ein neuer Eintritt in den westeuropäischen Markt der Greiferwebmaschinen wahrscheinlich nicht in einem genügenden Ausmaß oder nicht rechtzeitig genug erfolgen würde, um die neue Einheit von der Ausübung ihrer Marktmacht abhalten zu können. Ein Eintritt in diesen Markt erscheint höchst unwahrscheinlich.
- (77) Die Schranken für den Eintritt in den Markt der Greifermaschinen liegen hoch. Erstens hat die Untersuchung der Kommission bestätigt, dass für den Eintritt in diesen Markt umfangreiche Forschungs- und Entwicklungskosten erforderlich würden. Außerdem wäre damit auch das erhebliche Risiko verbunden, dass diese Anstrengungen nicht zu einer anwendbaren Technik führen könnten. Die Patente der Wettbewerber sowohl bei der Luftdüsen- als auch der Greifertechnik halten die übrigen Anbieter davon ab, sich um die Entwicklung anderer Methoden zu bemühen, da ihnen bewusst ist, dass die patentierten Techniken bereits im Markt ausprobiert wurden und bestanden haben. Zusätzlich zur Entwicklung der grundlegenden Technik wäre damit auch das Erfordernis verbunden, ein umfangreiches Know-how für die Anwendung dieser Technik zu entwickeln.
- (78) Zweitens sind Zuverlässigkeit und Leistung offenbar unabdingbar, um eine Präsenz in diesem Markt aufzubauen. Ein neuer Anbieter müsste deshalb ein hohes Ansehen begründen bzw. Erfahrungen in diesem Wirtschaftszweig vorweisen können.
- (79) Drittens ist an den Ruf der Begriff des Maschinenparks geknüpft. Die Marktuntersuchung der Kommission hat gezeigt, dass die Textilhersteller die Beständigkeit bei den Maschinen in ihren Werken vorziehen, und dass es für sie weder machbar noch kostengünstig wäre, in ihrem Park mehr als zwei Marken zu haben.
- (80) Viertens hat die Untersuchung der Kommission das Erfordernis bestätigt, eine Kundendienstkompetenz aufzubauen, um ein wirksamer Wettbewerber zu werden. Im Verlauf der Untersuchung hat ein großer Anteil der Abnehmer von Greifermaschinen die Auffassung vertreten, dass die Hersteller einen etablierten und zuverlässigen Kundendienst vorweisen müssen, um als wirksamer Wettbewerber in diesem Markt angesehen zu werden.

- (81) Fünftens haben die Untersuchungen der Kommission bestätigt, dass die meisten Hersteller ihre Maschinen in Europa über unabhängige Verkaufsvertreter absetzen. In der Regel sehen die Verträge mit den Vertretern vor, dass sie keine Webmaschinen von Wettbewerbern verkaufen dürfen. Die Vertreter verkaufen im Allgemeinen jedoch eine Palette anderer Produkte als Webmaschinen wie z. B. Strick- und Spinnmaschinen. Diese Vertretervereinbarungen können grundsätzlich zwar gekündigt werden, doch die Hersteller und Vertreter greifen in der Regel nicht darauf zurück, da es im beiderseitigen Interesse liegt, ihre Beziehung aufrechtzuerhalten, um eine möglichst umfassende Kenntnis der Technik des Produktes und der Erfordernisse der Kunden aufrechtzuerhalten. Außerdem entstammt ein großer Teil der Provision der Verkaufsvertreter den Verkäufen von Ersatzteilen, weshalb für die etablierten Vertreter mit angestammten Beziehungen zu den Herstellern die Anreize gering wären, diese zugunsten eines neuen Marktzugängers ohne eine Form des Ausgleichs für entgangene Einnahmen und das damit verbundene erhöhte Risiko aufzugeben.

e) Keine Gegenmacht durch einen potenziellen Wettbewerb

- (82) Es ist nicht davon auszugehen, dass von den außerhalb Westeuropas angesiedelten Herstellern eine glaubhafte konkrete Drohung ausgeht, die ausreichen würde, um der Marktmacht der neuen Unternehmenseinheit kurzfristig entgegenzuwirken. Für einen neuen Marktzutritt gibt es zwei Möglichkeiten: erstens seitens der chinesischen Hersteller, die aber noch nicht in Europa vertreten sind. Um sich auf dem westeuropäischen Markt zu festigen, müssten sie ihre Technik verbessern, die aber einen erheblichen Rückstand gegenüber der Technik der europäischen Hersteller hat. Selbst wenn sie mit der Technik der europäischen Hersteller gleichziehen würden, müssten sie die Nachteile bei ihrem Ansehen überwinden, das auf den Erfahrungen der Vergangenheit beruht, außerdem müssten sie Zugang zu einer Vertriebsinfrastruktur erhalten und ein Kundendienstnetz aufbauen. Wenn man bedenkt, dass ihr Inlandsmarkt expandiert und der relativ statische europäische Markt für die vorhersehbare Zukunft keine Wachstumsaussichten zeigt, wäre es unwahrscheinlich, dass von diesen Herstellern ein ausreichender oder selbst ein drohender Wettbewerbsdruck ausgeht, um den Wettbewerbsverlust auszugleichen, der mit dem Wegfallen des zweitgrößten Anbieters in Westeuropa entstehen würde.
- (83) Die beiden japanischen Hersteller, die bereits mit Luft- und Wasserdüsenmaschinen in Europa vertreten sind, wären eine zweite mögliche Quelle für einen Eintritt in diesen Markt. Da sie jedoch nur geringe Anreize hätten, um die erforderlichen Ressourcen in einen statischen europäischen Markt zu investieren, während die Märkte in ihrer Region in voller Expansion sind, ist wohl kaum mit einem spürbaren Neueintritt zu rechnen, der ausreichen würde, um Wettbewerbsdruck auf die neue Unternehmenseinheit auszuüben. Hinzu kommt, dass Toyota keine Greifermaschinen und Tsudakoma nur eine geringe Anzahl von Maschinen mit Negativgreifer herstellt, die ausschließlich für den japanischen Markt entworfen und geeignet sind.

f) Schwierigkeiten bei Überwechseln

- (84) Die Marktuntersuchung der Kommission hat auch gezeigt, dass die Kunden nur zögerlich ihre Marken wechseln (s. Ziffern 78–79), da dies erhebliche Kosten bei den Ersatzteilen und der Ausbildung des Personals erfordern würde. Dieses Zögern wäre im Falle eines unbekanntenen Neuzugängers noch ausgeprägter und damit ein weiteres Hindernis, das dieser überwinden müsste, um sich in Westeuropa zu etablieren.
- (85) Bei einem Versuch der neuen Einheit, die Preise entweder über höhere Listenpreise oder niedrigere Rabatte zu erhöhen, hätten die Kunden große Schwierigkeiten, dieser Preiserhöhung durch die Deckung ihres Bedarfs bei anderen Herstellern auszuweichen. Kunden die zu einem anderen Anbieter überwechseln möchten, müssten erhebliche technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten bewältigen. Dies wird auch durch die Aussage der Mehrzahl der Kunden erhärtet, dass sie nur ungern zu einem anderen Anbieter überwechseln würden, da dies erhebliche Kosten bei der Ausbildung und dem Aufbau eines Ersatzteillagers erfordern würde. Somit erscheint ein Überwechseln zu einem anderen Lieferanten unwahrscheinlich, falls die fusionierte Einheit versuchen sollte, die Preise zu erhöhen oder die Rabatte zu senken.

g) **Marktzutritt**

- (86) Ein Zutritt in diesen Markt erfolgt nur selten. Die meisten der vorhandenen großen Wettbewerber einschließlich der Parteien waren in diesem Markt bereits seit Einführung der bestehenden Techniken vor mehr als 20 Jahren tätig. Anfang der 90er Jahre etablierte sich Panter, ein neuer Wettbewerber in Italien. Trotz der Erfahrungen seines Gründers im Webmaschinengeschäft blieb der Marktanteil von Panter in Westeuropa unerheblich.

h) **Beschränkte Gegenmacht der Abnehmer**

- (87) Der Kundenstamm sowohl von Promatech als auch von Sulzer ist breit gestreut, wobei Promatech mehr als [...] * und Sulzer mehr als [...] * Listenkunden zählt. Von den Kunden von Promatech erwerben [...] * % weniger als 10 Maschinen jährlich und nur [...] * % mehr als 50 Maschinen. Von den [...] * Kunden von Sulzer kaufen rund [...] * % weniger als 10 Maschinen pro Jahr, weitere [...] * % zwischen 10 und 50 und rund [...] * % mehr als 50 Maschineneinheiten. Die Kommission geht deshalb davon aus, dass die Abnehmer im Markt keine ausreichende Macht hätten, um der Marktmacht der neuen Einheit entgegenzuwirken.

B. **Maschinen mit negativem Greifer**

- (88) Die nachstehende Tabelle zeigt die Marktanteile der Parteien und jedes ihrer wichtigsten Wettbewerber bei Maschinen mit negativem Greifer:

TABELLE 5

Marktanteile bei Maschinen mit negativem Greifer (Mengenanteil)

(in %)

	Promatech	Sulzer	Gemeinsamer Marktanteil	Picanol	Van de Wiele	Panter
2001	[50-60]*	[25-35]*	[80-90]*	[5-15]*	[0-5]*	[0-5]*
2000	[50-60]*	[25-35]*	[80-90]*	[5-15]*	[0-5]*	[0-5]*
1999	[50-60]*	[20-30]*	[80-90]*	[5-15]*	[0-5]*	[0-5]*

Quelle: Von den Parteien und ihren Wettbewerbern vorgelegte Angaben.

- (89) Ausgehend von diesen Marktanteilen ergeben sich für das Vorhaben Wettbewerbsbedenken in Bezug auf den westeuropäischen Markt für Maschinen mit Negativgreifer. Die Marktanteile von Promatech [50 %-60 %]* und Sulzer [25 %-35 %]* würden einen gemeinsamen Marktanteil von [80 %-90 %]* ergeben. Die nächstfolgenden Wettbewerber der neuen Einheit hätten wesentlich kleinere Anteile am westeuropäischen Markt der Maschinen mit Negativgreifer: Picanol [5 %-15 %]*, Panter [0 %-5 %]* und Van de Wiele [0 %-5 %]*. Neben einem hohen Marktanteil würde der Zusammenschluss auch den Abstand beim Marktanteil zwischen dem größten Wettbewerber, d. h. der fusionierten Einheit mit [80 %-90 %]* und Picanol, dem nächstfolgenden Wettbewerber mit [5 %-15 %]* erheblich vergrößern. Vor dem Zusammenschluss bewegte sich der Abstand zwischen dem größten Wettbewerber Promatech und dem nächstfolgenden Wettbewerber Sulzer in der Größenordnung von 2:1, wobei der Marktanteil von Picanol, dem drittgrößten Anbieter rund sechsmal kleiner war als der des Marktführers Promatech. Nach dem Zusammenschluss würde sich der Abstand zwischen dem erst- und zweitgrößten Wettbewerber um einen Faktor von rund 10 vergrößern.
- (90) Diese Analyse der Marktzutrittsschranken, des potenziellen Wettbewerbs, der Schwierigkeiten beim Überwechseln, eines neuen Marktzutritts und der Nachfragemacht würde ebenfalls für den Markt der Maschinen mit negativem Greifer gelten.

C. Schlussfolgerung

- (91) Gestützt auf diese Analyse ist zu schließen, dass der Zusammenschluss zur Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung auf dem westeuropäischen Markt der Herstellung von Greiferwebmaschinen bzw. Webmaschinen mit negativem Greifer führen würde, mit der wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt und die Funktionsweise des EWR-Abkommens spürbar beeinträchtigt würden.

2. VERTIKALE AUSWIRKUNGEN

- (92) Die Gruppe Iteima, die Promatech kontrolliert, ist in den vertikal integrierten Märkten der Herstellung der Zubehörteile für Webmaschinen und dabei insbesondere folgenden tätig⁽¹⁾:
- i) Flusenwächter,
 - ii) Kettfadenwächter,
 - iii) Litzenrahmen und
 - iv) Träger.
- (93) Der Anteil der Gruppe Iteima an den westeuropäischen Märkten der verschiedenen Arten von Zubehörteilen liegt mit Ausnahme der Kettfadenwächter bei unter [20–30]* %. Kettfadenwächter sind eine Vorrichtung, die ein Signal von der Lamelle empfängt, wenn eine Kette gebrochen ist, und es an die Webmaschine weitergibt, damit diese so schnell wie möglich gestoppt werden kann, um Gewebefehler zu verhindern. Kettfadenwächter gibt es in mechanischer und in elektronischer Form. Beinahe sämtliche Webmaschinen sind mit einer solchen Vorrichtung ausgestattet.
- (94) Der Anteil von Iteima am westeuropäischen Handelsmarkt für Kettfadenwächter betrug im Jahr 2001 in Westeuropa rund [30–40]* %⁽²⁾. Der wichtigste Anbieter in Westeuropa ist das schweizer Unternehmen Grob, auf das die verbleibenden [60–70]* % entfallen. Andere Hersteller von Kettfadenwächtern sind weltweit Toyota und Tsudakoma (Japan) und CTMTC (China). Der Anbieter Grob ist in die nachgeordnete Produktion von Maschinen mit Negativgreifer nicht integriert.
- (95) Hieraus ist zu schließen, dass dieses Vorhaben keine beherrschende Stellung auf dem Markt der Kettfadenwächter begründen würde, die das Risiko einer vertikalen Abschottung bei der Lieferung von Kettfadenwächtern in sich trüge.

V. ZUSAGEN

A. VON PROMATECH ANGEBOTENE ZUSAGEN

- (96) Um die Wettbewerbsbedenken der Kommission auszuräumen, hat Promatech angeboten, folgende Zusagen zu machen:
- i) Angebot der Veräußerung des Geschäftsbereichs Maschinen mit Negativgreifer von Sulzer in Zuchwil (Schweiz) einschließlich sämtlicher Projekte, der Kundenstämme, der Technologie und der dazugehörigen Maschinen.
 - ii) Veräußerung des Sulzer-Werkes in Schio (Italien), das gegenwärtig fast ausschließlich Maschinen mit Negativgreifer herstellt, entweder als laufendes Geschäft oder über den Verkauf der Tochtergesellschaft, der das Werk Schio gehört. In den Verkauf einbezogen wurden sämtliche Projekte, die Kundenstämme, die Technologie und die mit der Produktion verbundenen Maschinen, das Handelsgeschäft mit Webmaschinen mit Negativgreifer sowie das eigentliche Werk. Vor dem Verkauf würde Promatech aus dem Werk die Ausrüstungen entfernen, die für die Herstellung von Luftdüsen-Webmaschinen und von Gasturbinendüsen verwendet werden könnten. Die Entfernung dieser Ausrüstungen würde keine Auswirkungen auf das Verfahren zur Herstellung von Maschinen mit Negativgreifern haben.

⁽¹⁾ Promatech hat folgende Zubehörteile als wesentlich für Webmaschinen angeführt: Flusenwächter einschließlich Schafmaschinen, externe und interne Zylinderkurvenwächter und Jacquard-Maschinen, Webelitzen, Lamellen, Kettfadenwächter, Schussfadenwächter, Randleisten-Jacquard-Maschinen, Schussstreifen, Lenovorrichtungen, Düsen und Teildüsen (nur für Luftdüsenmaschinen) und Kämmen.

⁽²⁾ Die Gruppe Iteima stellt die Kettfadenwächter über ihre Tochtergesellschaft OMV her.

- (97) Promatech würde das Geschäft mit Greifermaschinen in Zuchwil und das Greifermaschinenwerk in Schio an verschiedene unabhängige Erwerber veräußern, denen die Kommission ihre Zustimmung erteilt hat. Gemäß Absatz 39 Ziffer iv) von Anhang I und Absatz 40 Ziffer iv) von Anhang II könnte die Kommission jedoch von der Auflage zur Veräußerung dieser Vermögenswerte an unterschiedliche Erwerber absehen, wenn die sich aus der Veräußerung ergebende Marktstruktur keine Wettbewerbsbedenken aufwerfen würde.
- (98) Der Wortlaut der Zusagen von Promatech ist dieser Entscheidung als Anlagen I und II beigelegt.

B. BEWERTUNG DER ZUSAGEN

- (99) Die angebotenen Zusagen würden die Überschneidungen zwischen Promatech und Sulzer in dem Marktsegment Greiferwebmaschinen (einschließlich Maschinen mit Negativgreifer) vollständig beseitigen. Der Zusammenschluss würde damit weder a) zu einer Erhöhung des Anteils von Promatech am Markt der Webmaschinen mit Negativgreifer, noch, allgemeiner betrachtet, b) zu spürbaren horizontalen oder vertikalen Überschneidungen in einem der Märkte der Webmaschinen führen, in denen die Parteien tätig sind.
- (100) Die vorgesehenen Veräußerungen würden die Marktstellung der gegenwärtigen Wettbewerber von Promatech in dem Markt der Webmaschinen mit Negativgreifer stärken und/oder einen Neueintritt in diesen Markt ermöglichen (bis zu zwei neue Marktzugänger). Angesichts des Bestehens überschüssiger Kapazitäten bei den zu veräußernden Geschäftsbereichen und der Tatsache, dass ein erheblicher Teil ihrer Produktion außerhalb Westeuropas abgesetzt wird, werden die Erwerber dieser zwei Unternehmensbereiche über ausreichende Kapazitäten verfügen, um den Wettbewerb in Westeuropa bestehen zu können, insbesondere, wenn Promatech beschließen sollte, die Preise nach dem Zusammenschluss zu erhöhen.
- (101) Da die Gebiete der sieben ersuchenden Mitgliedstaaten Bestandteil des in diesem Fall relevanten Marktes sind, würde ein Zusammenschluss, der eine beherrschende Stellung in diesem Markt begründet oder verstärkt, den Wettbewerb im Gebiet auch dieser Länder spürbar beeinträchtigen⁽¹⁾. Weil die Wettbewerbsbedingungen in dem relevanten Gebiet ausreichend homogen sind, würden die gemachten Zusagen die durch das Vorhaben in dem relevanten Markt entstehenden Wettbewerbsbedenken auch in den verschiedenen Gebieten, die Bestandteil dieses Marktes sind, ausräumen.
- (102) Die vorgeschlagenen Abhilfen sind somit angemessene Maßnahmen, um einen wirksamen Wettbewerb im Gebiet der ersuchenden Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 22 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung zu wahren oder wiederherzustellen.
- (103) Diese Erwägungen wurden durch die Marktuntersuchung der vorgeschlagenen Abhilfen durch die Kommission bestätigt.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (104) Hieraus ist somit zu schließen, dass das angemeldete und durch die Zusagen von Promatech geänderte Zusammenschlussvorhaben keine beherrschende Stellung in einem der vorstehend bewerteten Märkte begründen oder verstärken würde —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vorhaben, mit dem Promatech die alleinige Kontrolle über Sulzer Textile im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 erwerben würde, und das entsprechend den Anhängen zu dieser Entscheidung geändert wurde, wird für mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens vereinbar erklärt.

⁽¹⁾ Rs. T-102/96 Gencor/Kommission [1999], Slg. II-753, Rdnr. 100.

Artikel 2

Artikel 1 ergeht vorbehaltlich der Einhaltung der in den Punkten 1, 2, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 19, 20, 21 und Punkt 29 Ziffer ii) von Anhang I und in den Punkten 1, 2, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 20, 21, 22 und Punkt 30 Ziffer ii) von Anhang II dargelegten Bedingungen. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist erforderlich, um einen wirksamen Wettbewerb im Gebiet der ersuchenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 zu wahren oder wiederherzustellen.

Artikel 3

Artikel 1 ergeht vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der Bedingungen gemäß den übrigen Absätzen der Anhänge I und II.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Promatech SpA
Via Case Sparse N° 4
I-24020 Colzate (BG)

Brüssel, den 24. Juli 2002

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Der vollständige Wortlaut des Ursprungstextes der in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnten Bedingungen und Auflagen kann auf folgender Webseite abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/competition/index_en.html

ANHANG II

Der vollständige Wortlaut des Ursprungstextes der in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnten Bedingungen und Auflagen kann auf folgender Webseite abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/competition/index_en.html

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 10. März 2004
zur Änderung der Entscheidung 2001/106/EG hinsichtlich der Rindersamendepots

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 709)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/252/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 88/407/EWG in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates⁽²⁾ ist der innergemeinschaftliche Handel mit Samen von Rindern aus Besamungsstationen oder Samendepots erlaubt, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zugelassen sind, in dessen Gebiet sie sich befinden, und muss jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Besamungsstationen und der Samendepots übermitteln.
- (2) Mit der Entscheidung 2001/106/EG der Kommission vom 24. Januar 2001 zur Festlegung eines Musters für die Listen der Stellen, die von den Mitgliedstaaten gemäß verschiedenen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Veterinärrechts zugelassen sind, und der Vorschriften für die Übermittlung dieser Listen an die Kommission⁽³⁾ ist die Übermittlung der Listen der Besamungsstationen, die jeder Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet zugelassen hat, an die Kommission geregelt worden. Die Entscheidung enthält auch Musterformate für die Listen.

- (3) Um den Änderungen der Richtlinie 88/407/EWG hinsichtlich von Samendepots durch die Entscheidung 2003/43/EG Rechnung zu tragen, ist der Anwendungsbereich der Entscheidung 2001/106/EG auszudehnen, um Rindersamendepots darin aufzunehmen.
- (4) Die Entscheidung 2001/106/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2001/106/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/101/EG der Kommission (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 15).

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 39 vom 9.2.2001, S. 39. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2002/279/EG (ABl. L 99 vom 16.4.2002, S. 17).

ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2001/106/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besamungsstationen und Samendepots, zugelassen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 88/407/EWG, und Besamungsstationen, zugelassen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/429/EWG.“

2. Anhang II Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II. Besamungsstationen und Samendepots

a)

- Liste der zugelassenen Besamungsstationen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern (Richtlinie 88/407/EWG)
- .. (ISO Code des Mitgliedstaats)
- ../.. /.... (Datum der Fassung)

ISO-Code	Zulassungsnummer	Name der Besamungsstation	Anschrift der Besamungsstation	Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse
----------	------------------	---------------------------	--------------------------------	--

b)

- Liste der zugelassenen Samendepots für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern (Richtlinie 88/407/EWG)
- .. (ISO Code des Mitgliedstaats)
- ../.. /.... (Datum der Fassung)

ISO-Code	Zulassungsnummer	Name des Samendepots	Anschrift des Samendepots	Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse
----------	------------------	----------------------	---------------------------	--

c)

- Liste der zugelassenen Besamungsstationen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen (Richtlinie 90/429/EWG)
- .. (ISO Code des Mitgliedstaats)
- ../.. /.... (Datum der Fassung)

ISO-Code	Zulassungsnummer	Name der Besamungsstation	Anschrift der Besamungsstation	Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse
----------	------------------	---------------------------	--------------------------------	--

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. März 2004

mit Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von lebenden Tieren aus Rumänien nach Ungarn

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 724)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/253/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17b,

gestützt auf die Akte von 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estland, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere auf Artikel 42,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ungarn wurde eine Übergangszeit von drei Jahren im Hinblick auf die Regelung der Veterinärkontrollen von lebenden Tieren an der Grenze zu Rumänien gewährt.
- (2) Es sollten Maßnahmen festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass alle Kontrollen gemäß der Richtlinie 91/496/EG von den ungarischen Behörden in diesem Zeitraum durchgeführt werden.
- (3) Angesichts der laufenden Verhandlungen mit Rumänien über den Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union ist es nicht sinnvoll, die Entwicklung von Einrichtungen zur Durchführung von Kontrollen an lebenden Tieren an den Grenzübergängen der ungarisch-rumänischen Grenze zu fordern.
- (4) Während der Übergangszeit sollten daher Kontrollen in Kontrolleinrichtungen nahe der ungarisch-rumänischen Grenze durchgeführt werden, die mit den Grenzübergängen in Verbindung stehen. Die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/496/EWG ist entsprechen anzupassen.
- (5) Gemäß Artikel 53 der Beitrittsakte gelten die neuen Mitgliedstaaten ab dem Beitritt als über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen von Kapitel I der Richtlinie 91/496/EWG werden von Ungarn an der Grenze zu Rumänien vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2007 gemäß der vorliegenden Entscheidung umgesetzt.

Artikel 2

Definitionen

Zum Zweck der vorliegenden Entscheidung gelten die folgenden Definitionen:

1. „Grenzübergang“ bezeichnet einen Ort an der Grenze zwischen Ungarn und Rumänien, wo lebende Tiere gemäß der Richtlinie 91/496/EWG, geändert durch die vorliegende Entscheidung, bei Eintritt in die Gemeinschaft vorgestellt und kontrolliert werden müssen.
2. „Kontrollstelle“ bezeichnet eine Einrichtung in der Nähe der Grenze zwischen Ungarn und Rumänien, wo Kontrollen von lebenden Tieren gemäß der Richtlinie 91/496/EWG, geändert durch die vorliegende Entscheidung, durchgeführt werden.

Artikel 3

Anpassung der Veterinärkontrollen

Die Bestimmungen des Kapitels I der Richtlinie 91/496/EWG und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen gelten für Veterinärkontrollen von aus Rumänien nach Ungarn eingeführten lebenden Tieren mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 4 Absatz 1, Artikel 8 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 91/496/EWG wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Grenzübergang“ ersetzt.
- b) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c), Artikel 4 Absatz 2, Artikel 7, Artikel 8 Teil A Absatz 2, Artikel 9 und Artikel 10 der Richtlinie 91/496/EWG wird der Begriff „Grenzkontrollstelle“ durch den Begriff „Kontrollstelle“ ersetzt.
- c) Artikel 6 der Richtlinie 91/496/EWG gilt nicht.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 2003 (ABl. L 236 vom 23.9.2003).

*Artikel 4***Anforderungen an die Kontrollstellen**

Die Kontrollstellen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang I.

*Artikel 5***Spezifische Anforderungen für die Betreuung von Grenzübergängen und Kontrollstellen**

(1) Alle lebenden Tiere müssen beim Transport auf der Straße an der Grenze zwischen Rumänien und Ungarn für den Eintritt in die Gemeinschaft am in Anhang II genannten Grenzübergang vorgestellt werden.

(2) Der Grenzübergang steht in Verbindung mit den Kontrollstellen gemäß Anhang III. Der Grenzübergang und die zugehörigen Kontrollstellen stehen unter der Verantwortung der für Grenzkontrollen zuständigen Veterinärdienste.

(3) Lebende Tiere werden unter Zollaufsicht und in Begleitung von Mitarbeitern der zuständigen Behörde unverzüglich vom Grenzübergang zu den zugehörigen Kontrollstellen befördert. Darüber hinaus setzt die für den Grenzübergang zuständige örtliche Behörde den für die betreffende Kontrollstelle zuständigen Amtstierarzt per Fax über den Abgang jedes Tiertransports in Kenntnis.

*Artikel 6***Durchführung**

Die ungarischen Behörden setzen die Durchführungsbestimmungen für die vorliegende Entscheidung fest, insbesondere was Sanktionen bei Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 1 und

Artikel 5 Absatz 3 durch natürliche oder juristische Personen angeht, und treffen alle notwendigen Maßnahmen, um deren Anwendung zu gewährleisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. In ernstesten Fällen können sie die unschädliche Beseitigung der Tiere gemäß Artikel 12 der Richtlinie 91/496/EWG umfassen. Die ungarischen Behörden teilen der Kommission diese Durchführungsbestimmungen bis spätestens 1. Mai 2004 mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens der Beitrittsakte.

Artikel 8

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. April 2007.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Die Kontrollstellen müssen wie folgt ausgestattet sein:

1. Einrichtungen (möglichst einfach zu reinigen und zu desinfizieren) für das Be- und Entladen der verschiedenen Straßentransportmittel sowie für die Kontrolle, das Füttern und Tränken und die Behandlung von Tieren, mit angemessener Fläche, Beleuchtung und Belüftung für die Anzahl der zu untersuchenden Tiere; die Einrichtungen müssen den Tieren zu allen Jahreszeiten angemessenen Schutz vor den Witterungsverhältnissen bieten;
2. ausreichend große Räume für das für die Durchführung der Veterinärkontrollen zuständige Personal, einschließlich Umkleieräume, sanitäre Einrichtungen und angemessene Mittel für das Reinigen und Desinfizieren des Personals;
3. angemessene Räume und Einrichtungen für die Probenahme im Rahmen der in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Routinekontrollen;
4. ein wirksames Kommunikationssystem zwischen dem Grenzübergang und den Kontrollstellen;
5. Geräte und Einrichtungen für Reinigungs- und Desinfektionsvorgänge;
6. eine im Verhältnis zu der Anzahl der zu kontrollierenden Tiere ausreichende Anzahl von Fach- und Hilfskräften, die besonders für die Durchführung von Kontrollen gemäß der Richtlinie 91/496/EWG ausgebildet wurden.

ANHANG II

Nagylak

ANHANG III

Kontrollstellen:

Stelle Nr. 1: Horse Farm, Magyarcsanád, Küllerület, 0180/115.

Stelle Nr. 2: Nagylak, Határátkelo, HRSZ 031/8.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1295/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 über die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen oder Paralympischen Spielen 2004 in Athen teilnehmen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 183 vom 22. Juli 2003)

Seite 1, Erwägungsgrund 3:

anstatt: „(3) Da die Spiele Zielscheibe von Terroranschlägen sein könnten, stellt das Organisationskomitee für die Olympischen Spiele den Mitgliedern der olympischen Familie Akkreditierungskarten aus. Die Akkreditierungskarte ist ein Dokument mit besonderen Sicherheitsmerkmalen, das Zugang zu den Austragungsorten der Wettkämpfe und anderen Veranstaltungen im Rahmen der Olympischen und Paralympischen Spiele gewährt.“

muss es heißen: „(3) Das Organisationskomitee für die Olympischen Spiele stellt den Mitgliedern der olympischen Familie Akkreditierungskarten aus. Da die Spiele Zielscheibe von Terroranschlägen sein könnten, wurden die Akkreditierungskarten als Dokumente mit besonderen Sicherheitsmerkmalen gestaltet, die Zugang zu den Austragungsorten der Wettkämpfe und anderen Veranstaltungen im Rahmen der Olympischen und Paralympischen Spiele gewähren.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 366/2004 der Kommission vom 27. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2259/2003 hinsichtlich der verfügbaren Menge, für die Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2004 eingereicht werden können

(Amtsblatt der Europäischen Union L 63 vom 28. Februar 2004)

Seite 31, Artikel 1 Buchstabe b):

anstatt: „Anhang II erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.“

muss es heißen: „Anhang II erhält bezüglich der Gruppen B1, 15, 16 und 17 die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.“
